

**BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
DES PLANUNGSVERBANDES
„SONDERGEBIET
TIERPRODUKTION,
SCHLACHTUNG, VERARBEITUNG
UND LAGERUNG“**

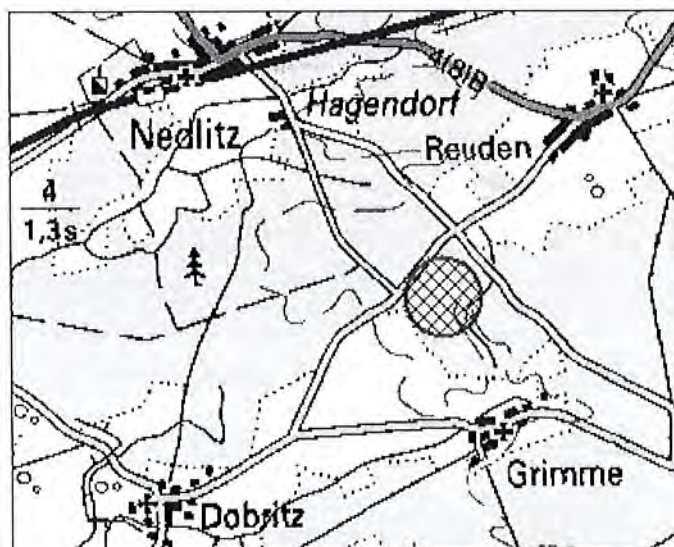
**DER GEMEINDEN
REUDEN UND GRIMME**

Hat vorgelegen zur Genehmigung

Az: 25-21103-A2E51019.....

Dessau, den 20.06.03

B. K.
Regierungspräsidium Dessau
Im Auftrage



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA [Top-Karte 2002] A18-223-2009

Zerbst, März 2003

1. VORBEMERKUNG	4
1.1 VORHABENSBESCHREIBUNG	4
1.2 VERFAHRENSVERLAUF	5
1.3 ANLASS DER PLANUNG	5
1.4 PLANGEBIET	5
2. GRUNDLAGEN	6
2.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
2.1.1 Vorgaben überörtlicher Planungen	6
2.1.2 Vorgaben örtlicher Planungen	8
2.2 DARSTELLUNGSGRUNDLAGE	9
3. ANGABEN ZUM PLANGEBIET	9
3.1. GEOLOGIE / BODEN	9
3.2 HYDROLOGIE	10
3.3 KLIMA	10
3.4 LANDSCHAFTSPFLEGE / NATURSCHUTZ	10
3.5 ALTLAST	11
3.6 VERSIEGELUNG	13
4. ZIEL UND ZWECK DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS	13
5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	13
5.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	13
5.2 BAUGRENZE	14
5.3 SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZES	15
5.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE / GARAGEN IM SONDERGEBIET	16
5.5 VERKEHRSFLÄCHEN (privat)	16
5.6 VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER- BESEITIGUNG	17
5.7 FLÄCHEN FÜR WALD	17
5.8 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN - IMMISSIONSSCHUTZWALD -	18
5.9 GRÜNFLÄCHE	18
5.10 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	18
5.11 ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	20
5.12 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	21
6. UMWELTBERICHT	21
6.1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	21

6.1.1	Angaben zum Standort	21
6.1.2	Art des Vorhabens	22
6.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	22
6.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS	22
6.2.1	Bestandsbeschreibung	22
6.2.2	Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktion	23
6.3	BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN	26
6.3.1	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	26
6.3.2	Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen	30
6.3.3	Ausgleichsmaßnahmen	32
6.3.4	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	32
6.3.5	Monitoring	33
6.4	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGSVORSCHLÄGE	33
6.4.1	Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl	33
6.5	ZUSAMMENFASSUNG (DES UMWELTBERICHTES)	36
7.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / ERSCHLIESSUNG	38
7.1	STRASSENVERKEHR	38
7.2	WASSERVERSORGUNG	38
7.2.1	Öffentliches Netz	38
7.2.2	Eigene Wasserfassung	39
7.2.3	Regenwasserspeicherung und -aufbereitung	40
7.2.4	Prinzip der sparsamen Wasserverwendung	40
7.3	ABWASSERVORREINIGUNG (FLOTATION)	40
7.4	ABWASSERENTSORGUNG	41
7.5	REGENENTWÄSSERUNG	42
7.6	LÖSCHWASSERVERSORGUNG	43
7.7	ENERGIEVERSORGUNG	44
7.8	HEIZUNG	45
7.9	ABFALLBESEITIGUNG	45
7.9.1	Hausmüll	45
7.9.2	Schlacht- und Verarbeitungsabfälle	45
7.9.3	Festmistverwertung	47
7.10	TELEKOM	47
7.11	VORGABEN ZUM BAUVORHABEN	48
8.	EINGRIFFSREGELUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN	48
8.1	EINGRIFFSMINIMIERUNG	49
8.2	EINGRIFFSBILANZIERUNG	49
8.3	AUSGLEICHSMASSNAHMEN	51
9.	FLÄCHENBILANZ	52
10.	KOSTENERMITTLUNG	54
11.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	55
	LITERATURVERZEICHNIS	56

1. VORBEMERKUNG

Die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bildet § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

„Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabensträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach

§ 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).“

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten gemäß § 12 Abs. 3 BauGB die allgemein für Bebauungspläne geltenden Vorschriften, ausgenommen §§ 14 bis 28, 39 bis 79, 127 bis 135c BauGB (Veränderungssperre, Entschädigung, Bodenordnung, Enteignung).

Der Plan kann von der Gemeinde entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Vorhabensträger mit seinen Pflichten in Verzug ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (zeichnerische Darstellung der geplanten Vorhaben und der erforderlichen Erschließung) und dem Textteil (textliche Festsetzungen). Die Begründung ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sie wird dem Plan lediglich beigelegt und erlangt demnach keine Rechtskraft. Wesentliche Funktion der Begründung ist es, im Bebauungsplan getroffene Entscheidungen zu rechtfertigen.

Innerhalb des Plangebietes wurde eine Gebietsänderung vollzogen. Die nachfolgend noch als Grimme Nord bezeichnete Wohnsiedlung gehört der Gemeinde Reuden und heißt demnach Reuden Süd. Diese Gebietsänderung hat auf das Planungsverfahren keine Auswirkungen.

1.1 VORHABENSDESCREIBUNG

Die BBSK Produktions- und Verwaltungs- GmbH und Co KG plant die Umnutzung des ehemals militärisch genutzten Standortes Grimme-Nord im Landkreis Anhalt-Zerbst.

Es ist vorgesehen, den Garagenkomplex für die Aufzucht und Mast von Pekingenten mit jeweils 180.000 Tierplätzen zu nutzen. Die in der Anlage aufgezogenen Pekingenten werden direkt vor Ort geschlachtet und weiterverarbeitet. Dazu wird im Bereich der ehemaligen Munitionslager ein Schlachthof mit Sozialtrakt zu errichten. Zur Auslastung des Schlachthofes werden zudem Tiere Dritter geschlachtet.

Im ehemaligen Heizhaus soll die Getreideannahme eingerichtet werden. Mehrere Hallen werden als Getreidelager genutzt.

Das geplante Vorhaben soll bis zu 140 Arbeitsplätze schaffen.

Der auf dem Gelände untergebrachte Bauhof (Gebäudeeigentümer: BBSK; Gebäudenutzer: Verwaltungsgemeinschaft „Vorfläming“) verbleibt auch nach der Umnutzung dort.

Für die Aufzucht und Mast, die Schlachtung der produzierten Enten und die Lagerung von notwendigen Futtermitteln liegt ein Genehmigungsbescheid gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor.

1.2 VERFAHRENSVERLAUF

Da das zu beplanende Gelände sich teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Reuden und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Grimme befindet, machen diese Gemeinden von ihrem Recht nach § 205 Abs. 1 BauGB Gebrauch, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Planungsverband „Sondergebiet Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ zu gründen. Der Planungsverband besteht aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden Reuden und Grimme und wurde in Grimme am 04.02.2002 (Beschluss-Nr. 85/2002) und in Reuden am 05.02.2002 (Beschluss-Nr. 75/2002) beschlossen.

Der Plan wird vom Vorhabensträger erstellt und mit den Gemeinden durch die Vertreter des Planungsverbandes abgestimmt. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger werden an der Planerstellung beteiligt. Vorgebrachte Bedenken und Anregungen werden in der Planung berücksichtigt.

Der Plan wird als Satzung beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanerstellung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 gleichzeitig aufgestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die Planerarbeitung erfolgt gleichzeitig, die Planungen werden inhaltlich aufeinander abgestimmt.

1.3 ANLASS DER PLANUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird von der BBSK Produktions- und Verwaltungs- GmbH und Co KG als Investor in Abstimmung mit den Gemeinden durch die Vertreter des Planungsverbandes aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Aufgabe, Planungsrecht für die Zulassung einer Nutzungserweiterung zu schaffen. Die Nutzungserweiterung geht über die im Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG beantragte Nutzung hinaus.

Diese Erweiterung der Nutzung umfasst die Schlachtung von Tieren Dritter zusätzlich zu den am Standort eingestellten Enten (Auslastung des Schlachthofes 500 t/Woche) und die Erhöhung der Lagerkapazitäten für den Getreidehandel über die Futterlagerung für die am Standort eingestellten Enten hinaus.

Der Bebauungsplan regelt die Vorgaben des Bauvorhabens sowie die Erschließung des Geländes und der Anlagen.

1.4 PLANGEBIET

Der Standort der geplanten Entenmastanlage mit Schlachtung und Verarbeitung sowie der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte befindet sich im Nordosten des Landkreises Anhalt-Zerbst in der Verwaltungsgemeinschaft „Vorfläming“. Er befindet

sich zum Teil in der Gemeinde Reuden (nördlich), zum Teil in der Gemeinde Grimme.

Die Planungsgrundlage bzw. der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beinhalten folgende Flurstücke:

- Gemarkung Reuden, Flur 5, Flurstück 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61/3
- Gemarkung Grimme; Flur 6, Flurstück 2/1, 3/1, 1/5, 14/1, 15/2.

Die Flurstücke wurden gemäß

Baulastenverzeichnis von Reuden, Baulastenblatt-Nr.: 0016 und

Baulastenverzeichnis von Grimme, Baulastenblatt-Nr.: 0007 vereinigt.

Aufgrund einer durchgeführten Flurstücksverschmelzung werden diese Flurstücke wie folgt fortgeführt:

- Gemarkung Reuden, Flur 5, Flurstück 100
- Gemarkung Grimme; Flur 6, Flurstück 19

Der Geltungsbereich umfasst demnach Teile des Flurstückes 100 der Flur 5 der Gemarkung Reuden und Teile des Flurstückes 19 der Flur 6 der Gemarkung Grimme.

Die Anlage nimmt eine Fläche von 72,7 ha ein.

Die Fläche wurde Ende der 70-er / Anfang der 80-er Jahre durch das Ministerium für Nationale Verteidigung der ehemaligen DDR als Lager für Kfz-Technik, zugehörige Betriebsmittel und Munition einschließlich Wohnungen errichtet.

Die militärische Nutzung endete 1997. Schon 1996 wurde auf dem Gelände ein Recyclingunternehmen eingerichtet, dessen Betrieb 1999 eingestellt wurde. Das Gesamtobjekt wird vom Bundesvermögensamt verwaltet und ging dann in das Eigentum der BBSK Produktions- und Verwaltungs- GmbH und Co KG über.

2. GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzliche Grundlage zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bilden:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, Ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) sowie
- die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichtungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. IS.466) und
- die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanzV 90).

2.1.1 Vorgaben überörtlicher Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Im Folgenden sind die wesentlichen Vorgaben der Regional- und Landesplanung bzw. die landesplanerischen Vorgaben aufgeführt, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten sind.

- I. Das Landesentwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) setzt das gesamte Gebiet des Fläming, einschließlich der Gemeinden Reuden und Grimme als Vorranggebiet für die Wassergewinnung fest. Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Hierzu gehören die Trinkwasserschutzgebiete, in denen die Auflagen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt §§ 48 - 53 WG LSA zu beachten sind.
- II. Im Regionalen Entwicklungsprogramm (REP) des Regierungsbezirkes Dessau (MBL LSA Nr. 22/1996 vom 15.4.1996) sind den Gemeinden Grimme und Reuden keine zentralörtlichen Funktionen zugewiesen worden. Die Gemeindegebiete wurden als
 - Vorranggebiet für Wassergewinnung sowie
 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft und
 - Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Ein 157 km² großes Areal (Region zwischen Schweinitz, Reuden, Grimme und Lindau) wurde als Wasserschutzgebiet „Fläming“ festgelegt. In diesem Gebiet befinden sich drei Grundwasserfassungen, eine südlich Grimme (Dobritz II). Das Gebiet des ehemaligen Militärgeländes befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Die Forderungen und Auflagen der Schutzzonenbestimmung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Am 22.11.2000 schlossen (gemäß Schreiben Landkreis Anhalt-Zerbst vom 05.12.2000) die TWM GmbH sowie Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt (Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt sowie des Regierungspräsidiums Dessau) einen Vertrag, in dem sich die TWM GmbH im Rahmen der ökologisch orientierten Optimierung der Grundwasserentnahme im Westfläming in einem ersten Schritt unter anderem verpflichtet, die Betriebsfahrweise der Fassung Dobritz II dauerhaft maßgeblich zu ändern. Nebenfolge dieses Umstandes ist, dass der Standort Grimme Nord nicht mehr im ober- und unterirdischen Einzugsgebiet der Wasserfassung Dobritz II liegt.

Gemäß der Stellungnahme des Geologischen Landesamtes Halle (10.07.2001) bezüglich der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes „Fläming“ laufen derzeit Untersuchungen zur Optimierung der Grundwasserentnahme mit dem Ziel, die Auswirkungen der Wassergewinnung auf die Schutzgüter im Westfläming zu vermindern. Da diese in der Hauptsache im Umfeld der WGA Dobritz II liegen, wird erwartet, dass durch die Verlagerung der Entnahme auf südlicher gelegene Brunnen eine damit verbundene Verschiebung der Einzugsgebietsgrenzen stattfindet. Die Überarbeitung der Wasserschutzgebiete könnte dann ergeben, dass der Standort der Entenmastanlage künftig außerhalb des Einzugsgebietes und demzufolge nicht mehr in der Schutzzone III liegt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Optimierung der Wassergewinnung aufgrund des angespannten Wasserhaushaltes und der Auswirkung auf die Umwelt zu einer Reduzierung der Entnahmemengen führen wird.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft wird gewährleistet, den Wald mit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, insbesondere in größeren zusammenhängenden Gebieten, vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu bewahren.

Andere Funktionen und Raumnutzungen sind mit der Festlegung von Vorranggebieten nicht ausgeschlossen, wenn die festgelegte Vorrangnutzung nicht unmöglich gemacht oder nur im geringstmöglichen Ausmaß beeinträchtigt wird. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfunktionen ausgenommen.

Die Festlegung von Vorsorgegebieten erfolgt unter dem Aspekt einer vorsorglichen Sicherung von Funktionen für die Zukunft.

Um die jeweilig festgesetzten Vorsorgegebiete in ihrer Funktion zu erhalten bzw. diese Funktion qualitativ auszubauen, müssen andere Planungen und Maßnahmen der Vorsorgefunktion in der Form entsprechen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst vermieden wird.

Ein absoluter Vorrang wird mit den Vorsorgegebieten nicht ausgesprochen. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von der entsprechenden Vorsorgefunktion ausgenommen.

Die Fläche des Standortes Grimme Nord befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westfläming“. Das LSG wurde im August 1999 rechtskräftig und umfasst eine Fläche von 9.910 ha. Ortslagen sind von der Verordnung ausgenommen. Das LSG „Westfläming“ wurde aus dem LSG „Fläming“ entwickelt und dient dem Erhalt und der Entwicklung der vorhandenen Kulturlandschaft.

Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen zählen zu den verbotenen Handlungen innerhalb der LSG-Grenzen. Daher muss die Fläche des ehemaligen Militärstandortes von den Verboten befreit und demzufolge aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westfläming“ entlassen werden. Ein dazu erforderliches förmliches Änderungsverfahren gemäß § 26 NatSchG LSA läuft parallel zum Bauleitplan-Verfahren.

2.1.2 Vorgaben örtlicher Planungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) zu entwickeln. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan.

Flächennutzungsplan Gemeinde
Reuden

Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Reuden liegt derzeit nur als Entwurf vor.

Er weist den ehemaligen Militärstandort als Sondergebiet

„Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ aus. Die Fläche wird von Wald umgrenzt. Die westlich des Geländes befindlichen Wohnbauten wurden nicht gesondert ausgewiesen und werden demnach als Splittersiedlung im unbeplanten Außenbereich behandelt.

Flächennutzungsplan Gemeinde
Grimme - 1. Ergänzung -

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grimme wurde, mit Ausnahme des im Norden des Gemeindegebietes befindlichen

ehemaligen Militärgeländes, im Oktober 1997 genehmigt. Derzeit wird die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans erarbeitet, die das Militärgelände als Sondergebiet „Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ ausweist. Das durchgeführte Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 3 UVPG wurde am 15.02.2002 durch das Regierungspräsidium Dessau genehmigt.

2.2 DARSTELLUNGSGRUNDLAGE

Die Darstellungsgrundlage zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bildet ein digital erstellter Vermessungsplan des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans Ulrich Müller in Zerbst. Der Plan enthält die Grundstücksgrenzen sowie die Gebäudekanten.

Kartengrundlage bilden Auszüge der entsprechenden Liegenschaftskarten des Katasteramtes Dessau. Diese beinhalten die alten Flurstücksbezeichnungen. Auf die Flurstücksverschmelzung wird in der Planzeichnung hingewiesen.

Die vorhandene Erschließung basiert auf Planunterlagen des VE Industriebau-Kombinates Magdeburg von 1977-1979.

Im Plan sind die Gebäude nummeriert und mit einer entsprechenden Nutzung unterlegt. Die von alten Kartengrundlagen übernommene Nummerierung (identisch mit dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG) ist nicht lückenlos (Gebäude-Nr. 16 und 17 sind nicht vorhanden).

3. ANGABEN ZUM PLANGEBIET

3.1. GEOLOGIE / BODEN

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Flämingrand im Kleinleitzkau - Nedlitzer Vorfläming. Der Fläming ist eine Endmoränenlandschaft der Saale - und Weichseiszeit.

Den geologischen Untergrund des Geltungsbereiches bilden Sander des Pleistozäns, entstanden in der Elster-Kaltzeit, der Saale-Kaltzeit und der Weichsel-Eiszeit. Auf dem ehemaligen Militärgelände stehen fast ausschließlich Sande an.

Der umliegende Bereich wird von lehmunterlagerten Sanden und Tieflehmen bestimmt. Die Bodenentwicklung führte großenteils zu Braunerde-Podsolen und unter Acker zu Rosterden. Die durchschnittliche Ackerzahl wird in der Agrarstrukturellen Vorplanung „Vorfläming Roßlau-Zerbst“ für die Gemarkung Grimme mit 22 (Ø Grünlandzahl 36), für die Gemarkung Reuden mit 25 (Ø Grünlandzahl 40) angegeben.

3.2 HYDROLOGIE

Die generelle Fließrichtung des Grundwassers - beeinflusst durch die Topographie - verläuft von Nordosten nach Südwesten. Im Bereich der Anlage beträgt die Grundwasserdruckhöhe zwischen 95 m NN und 96 m NN. Der Grundwasserflurabstand wurde bei ca. 7 m ermittelt. Das Gebiet ist als grundwasserfern eingestuft. /UVP/

Auf dem Gelände wurden Grundwassermessstellen zur Überwachung des Grundwasserpades errichtet, die im Plan gekennzeichnet sind (2 im südwestlichen Abstrom der Gesamtanlage). Eine weitere Messstelle befindet sich außerhalb der Anlage (nordöstlicher Anstrom). Der Beprobungsrhythmus aller drei Monate wurde vom STAU D/W, Abteilung 3 Gewässerschutz vorgegeben und kontrolliert.

Das Gebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Fläming“, in der Schutzzone III.

Der Bereich der geplanten Entenmastanlage befindet sich nach Maßgabe des zwischen MRLU, RP Dessau und TWM GmbH abgeschlossenen Vertrages vom 22. 11. 2000 außerhalb des Einzugsgebietes der Wasserfassung.

3.3 KLIMA

Die Westabdachung des Flämings weist einen deutlichen Übergangscharakter zwischen dem subkontinental getönten Klima der Elbeniederung und des Zerbster Ackerlandes und dem subozeanisch getönten Klima des Zentralen Flämings auf. So beträgt der jährliche mittlere Niederschlag etwa 560 mm (Dobritz 520 mm, nordöstlich von Grimme bereits 610 mm) bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von

8,5 °C. /Landschaftspflege und Naturschutz im Kreis Zerbst/

Die Hauptwindrichtung (Station Genthin) wird mit Südwest angegeben. Demnach befinden sich die besiedelten Ortslagen Grimme und Reuden nicht in der Hauptwindrichtung der Entenmastanlage.

3.4 LANDSCHAFTSPFLEGE / NATURSCHUTZ

Der ehemalige Militärstandort wurde innerhalb eines Waldbestandes errichtet. Diese Waldfläche ist Teil des im REP ausgewiesenen „Vorranggebiet Forstwirtschaft“. Die Wälder werden von Kiefernbeständen dominiert. Die potentiell natürlichen Waldgesellschaften bilden der subkontinental geprägte Kiefern-Traubeneichenwald sowie auf frischen Standorten Traubeneichen-Rotbuchenwald. Von diesen Ausprägungen sind Restbestände vorhanden.

Der Standort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westfläming“. Da die geplante Nutzung nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, wird die Fläche durch ein förmliches Änderungsverfahren aus dem LSG herausgelöst bzw. entlassen.

Auf dem Standort der geplanten Entenmastanlage wurden aufgrund der Artenvorkommen geschützte Biotope nach § 30 NatSchG LSA eingestuft.

Im Eingangsbereich, im Nordwesten der Anlage, befinden sich gut ausgebildete Sandtrockenrasen. An der östlichen Ecke des Geländes befindet sich eine Sandfläche, auf der sich eine Sandpionierflur (Silbergrasflur) entwickelt hat. Nach der Entsiegelung der südlich des Hallenkomplexes gelegenen Fläche hat sich dort ein Sandtrockenrasen entwickelt.

Nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), § 30 „Schutz bestimmter Biotope“, Absatz 1, stehen Trocken- und Halbtrockenrasen und Gebüsche trockenwarmer Standorte unter besonderem Schutz.

In der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (1994) werden Trocken- und Halbtrockenrasen wie folgt definiert:

„Trocken- und Halbtrockenrasen sind niedrig bis mäßig hochwüchsige, häufig artenreiche, manchmal lückige Grasfluren auf mehr oder weniger trockenen, meist nährstoffarmen Standorten. Typische Wuchsorte solcher Rasen sind Hänge, Geländeeinschnitte, Kuppen und Hügel, Binnendünen, gegenüber der Umgebung meist etwas erhöhte Sand-, Kies-, oder Schotterflächen in Flußauen, aber auch anthropogene Standorte wie Bahn- und Straßenböschungen, Deiche oder trockene Abbauf Flächen. Manchmal handelt es sich bei Trocken- und Halbtrockenrasen auch um Wiesen, Triften und Weiden auf durchlässigen Böden in ebener Lage oder sie entwickeln sich auf seit längerer Zeit brachliegenden, armen Äckern. Es können mehrere Typen von Trocken- und Halbtrockenrasen unterschieden werden:

- a) Sandtrockenrasen und Sandpionierfluren: Sie besiedeln Sand-, Kies- und Schotterböden und sind vor allem in den Flachlandgebieten Sachsens-Anhalts anzutreffen, in den übrigen Landesteilen kommen sie seltener vor. Die Vegetationsbestände sind meist niedrigwüchsig und lückig sowie im Vergleich zu anderen Rasentypen oft arm an buntblühenden Kräutern. ...“*

3.5 ALTLAST

Der Standort wird im Altlastkataster des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Landkreises Anhalt-Zerbst als Altlastverdachtsfläche (Nr. 63504) unter der Bezeichnung „Fahrzeugdepot Bundeswehr“ geführt. Die Registrierung erfolgte aufgrund der Nutzung der Fläche als Lager- und Fahrzeugdepot / Technik- und Wartestützpunkt der ehemaligen Nationalen Volksarmee.

Die im Rahmen der Antragstellung nach BImSchG und UVPG durchgeführten umfangreichen Untersuchungen zur Beschaffenheit des Zustandes von Natur und Umwelt konnten den Verdacht auf die Existenz von Altlasten nicht bestätigen.

Gemäß den Angaben des Landkreises Anhalt-Zerbst wurde die Liegenschaft nach einer in Sachsen-Anhalt einheitlichen beprobungslosen Erstbewertung (Skala von 0 bis 100, wobei 0 Punkte keine Belastung bedeuten) mit 95 Punkten eingestuft.

Unter Zugrundelegung der Antragsunterlagen nach BImSchG und UVPG und einer Objektbefahrung im Jahr 1999 und in Rücksprache mit dem StAU Dessau/Wittenberg wird das Gefährdungspotential durch den Landkreis Anhalt-Zerbst als wesentlich geringer eingeschätzt. Aufgrund der festgestellten ordnungsgemäßen und unauffälligen Zustände der Hallen und betonierten Flächen besteht aus Sicht des LK AZE kein konkretes Gefährdungspotential.

Einer beantragten Löschung aus dem Altlastkataster wurde nicht stattgegeben. Gründe für die Ablehnung sind die militärische Vornutzung und die damit verbundene Geheimhaltung konkreter Nutzungen und Vorkommnisse und der nicht auszuschließende Umgang mit ökotoxikologisch relevanten Schadstoffen.

3.6 VERSIEGELUNG

Auf dem Gelände befinden sich 67 Gebäude. Diese versiegeln rund 16,8 ha der Fläche. Zudem sind Fahr- und Lagerflächen mit insgesamt 3,85 ha (Beton) befestigt. Die Gesamtversiegelung des Geländes beträgt rund 20,65 ha. Zudem sind noch ca. 6 ha der Fläche mäßig bis gering versiegelt z.B. mit Betonbahnschwellen), so dass der Versiegelungsgrad bei rund 36% liegt.

4. ZIEL UND ZWECK DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS

Ziel dieses Planwerkes ist es, das Vorhaben der Umnutzung des ehemaligen Militärgeländes in eine Entenmast mit integrierter Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung zügig zu realisieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Der Plan soll Planungsrecht für die Zulassung der Nutzungserweiterung in Form der Schlachtung von Tieren Dritter und der Erweiterung der Lagerkapazitäten für den Getreidehandel schaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet alle zur Durchführung des Vorhabens - Tierzucht, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung - notwendigen Maßnahmen und Festsetzungen sowie die Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Gemäß LÖHR muss die Erschließung mindestens den Anschluss der Baugrundstücke an das öffentliche Straßennetz, die Versorgung mit Elektrizität und Wasser und die Abwasserbeseitigung umfassen. Weiterhin ist erforderlich, dass die Erschließung gesichert ist. Davon ist auszugehen, wenn nach objektiven Kriterien erwartet werden kann, dass die Erschließungsanlagen entsprechend der Zielsetzung des § 123 Abs. 2 BauGB spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sind.

Im Sinne des § 30 BauGB ist die Erschließung gesichert oder vorhanden, wenn sie bis an die Grundstücksgrenze heranreicht.

5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 BauGB / §§ 1-15 BauNVO / §§ 16-21a BauNVO)

Der Bereich des ehemaligen Militärstandortes Grimme-Nord wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Das Gebiet soll der Aufzucht und Mast von Enten, der Schlachtung und Verarbeitung der Enten sowie Enten Dritter und der Lagerung von Stroh und Futtermittel (Eigenversorgung und Getreidehandel) dienen.

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes bestimmt die Art der baulichen Nutzung. Zulässig sind Gebäude bzw. zulässig ist die Nutzung der vorhandenen Gebäude, die der Zweckbestimmung Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung dienen, wie z.B. Mast- und Aufzuchtställe, Schlachthof, Lager- und Unterstellflächen, Büro- und Sozialgebäude sowie der Versorgung der Gesamtanlage dienende Gebäude und Einrichtungen.

Da das Gebiet bereits bebaut ist, bestimmt die vorhandene Bebauung das Maß der baulichen Nutzung. Die vorhandenen Gebäude sind in Massivbauweise, zum Großteil eingeschossig errichtet. Die umzunutzenden Gebäude werden im Maß der baulichen Nutzung nicht verändert. Die vorhandene Anzahl der Vollgeschosse wird zwingend festgesetzt und ist demnach nicht veränderbar.

Das Sondergebiet „Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ wird in drei Teilbereiche untergliedert:

Sondergebiet Tierproduktion/Lagerung

Das Gebiet umfasst den Hallenkomplex im Süden und den ehemaligen Munitionskomplex im Norden. Es dient der Tierproduktion (Aufzucht und Mast einschließlich der Lagerung aller notwendigen Futtermittel) und der Lagerung von Getreide Dritter (Getreidehandel).

Sondergebiet Schlachtung/Verarbeitung

Das Gebiet umfasst den Schlachthof einschließlich Verarbeitungs- und Sozialkomplex und alle notwendigen Gebäude und Einrichtungen, insbesondere Abluftreinigungsanlage, Lager, Ausgleichsbecken der Flotation.

Das Maß der baulichen Nutzung für den Schlachthof wird bestimmt durch:

1. die Grundflächenzahl 0,8
2. die Geschossflächenzahl 2,4
3. die Zahl der Vollgeschosse mit II
4. die Höhe der baulichen Anlage mit 15 m (gemessen von Mitte Oberkante Verkehrsfläche zur südlichsten Gebäudekante).

Sondergebiet weitere Nutzungen

Das Gebiet befindet sich im Westen der Anlage und umfasst alle Gebäudenutzungen, die für das gesamte Sondergebiet „Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ notwendig sind. Diese beinhalten insbesondere Verwaltungs- und Mehrzweckgebäude.

5.2 BAUGRENZE

(gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)

Da die vorhandenen Gebäude in ihrer Grundform nicht geändert werden, wurde um alle vorhandenen Gebäude eine Baugrenze gezogen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringfügigen Maß (1,5 m) aufgrund von für die Durchführung der Nutzungsziele notwendigen Anbauten ist zulässig.

Die Festsetzung der Baugrenze dient der Minimierung von zusätzlicher Versiegelung auf der Anlagenfläche.

Für die Errichtung des Schlachthofes wurde mittels Baugrenzen ein Baufeld mit entsprechender Nutzungsschablone festgesetzt.

5.3 SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZES

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Folgende Flächen wurden aufgrund des Artenvorkommens als besonders geschützte Biotope nach § 30 NatSchG LSA ausgewiesen (vgl. Pkt. 3.1.4 Landschaftspflege / Naturschutz) und in der Planzeichnung festgesetzt:

Fläche	Biotoptyp	Artenspektrum Deutscher Name	Lateinischer Name
A	Sandtrocken- rasen	Sand-Strohblume Hasen-Klee Feld-Beifuß Silbergras Rot-Straußgras Rot-Schwingel Schaf-Schwingel Berg-Sandknöpfchen Acker-Filzkraut (RL LSA: 2) Kleines Habichtskraut Kleiner Sauerampfer Gemeine Nachtkerze Graukresse	Helichrysum arenarium Trifolium arvense Artemisia campestris Corynephorus canaescens Agrostis capillaris Festuca rubra Festuca ovina Jasione montana Filago arvensis Hieracium pilosella Rumex acetosella und Rumex tenuifolia Oenothera biennis Berteroa incana
C	Sandpionierflur (Sibergrasflur)	Silbergras Kleiner Sauerampfer Kleines Habichtskraut Hasen-Klee Acker-Filzkraut (RL LSA: 2)	Corynephorus canescens Rumex acetosella und Rumex tenuifolia Hieracium pilosella Trifolium arvense Filago arvensis
D	Sandtrocken- rasen	Artenzusammensetzung vergleichbar mit Fläche A	

Fläche A weist ein besonders großes Vorkommen der Sand-Strohblume (geschützt nach Bundesartenschutzverordnung) auf. Kleinflächig dringen Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*) sowie der Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) ein. Die Fläche ist von einzelnen älteren, ca. 4-5 m hohen Kiefern und Robinien bestanden. Diese können aufgrund der großräumigen Abstände auf der Fläche verbleiben, da sie den Bestand nicht beeinträchtigen.

In Fläche C dringt die Sand-Segge (*Carex arenaria*) ein.

Fläche D hat sich nach der Entsiegelung der südlich des Hallenkomplexes gelegenen Fläche (im Rahmen der Baumaßnahmen) zu einem Sandtrockenrasen entwickelt. Das Auftreten der Sand-Strohblume ist nicht so dominant wie auf der Fläche A.

Fläche B weist noch vereinzelt Vertreter des Sandtrockenrasens auf. Sie kann aber durch Gehölzanflug und starke Durchsetzung mit Land-Reitgras (*Calamagrostis*

epigejos) nicht als ein nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützter Biotop eingestuft werden.

Die Sandtrockenrasen (annuelle Sandtrockenrasen, Silbergrasrasen, ausdauernde Sandtrockenrasen) werden in der Roten Liste der Biotoptypen der Landes Sachsen-Anhalt (PETERSON 1998) als gefährdet (3) bis stark gefährdet (2) eingestuft.

Nach SCHUBERT et. al (1995) sind diese naturnahen Standorte und schützenswerten Pionierfluren als Lebensgemeinschaften stark oligotropher Standorte durch starken Nährstoffeintrag gefährdet.

Für den Erhalt dieser besonders geschützten Biotope ist eine jährliche Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche notwendig. Anfliegende Gehölze sind zu entfernen, da das Unterlassen eine natürliche Verbuschung zur Folge hätte (ELLENBERG 1986, OBERDORFER 1978, MAHN, TISCHEW 1997, 1998). Dieses ist besonders wichtig, da die Flächen einem starken Sukzessionsdruck durch die umgebenden Kiefernforste (Samenanflug) ausgesetzt sind. Weiterhin siedeln sich Birken und Pappeln durch Samenflug an. Die bisher verbuschten Bereiche sollten weiter dem Verlauf der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Der limitierende Faktor für die Vegetation ist im Falle der Sandtrockenrasen die Wasserverfügbarkeit.

Erhöhte Immissionen könne auf Grund der geringen Pufferkraft des Sandbodens (ELLENBERG 1986) schneller ins Grundwasser ausgewaschen werden.

Höhere N-Einträge könne die Sukzession beschleunigen. Über die zeitliche Stabilität bzw. Entwicklungsgeschwindigkeit der einzelnen Vegetationstypen des Sandtrockenrasenkomplexes ist noch wenig bekannt (MAHN, TISCHEW 1997, 1998).

Infolge hoher Stickstoffeinträge (beispielsweise in Kiefernökosysteme) können sich, verbunden mit der nachfolgenden Auflichtung des Bestandsschirmes, dichte, hochproduktive Grasdecken ausbreiten (MÜLLER et. Al 1997).

Ein starkes Eindringen des Landes-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) erscheint als möglich. Diesem sollte durch Mahd begegnet werden.

5.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE / GARAGEN IM SONDERGEBIET

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Für die Berufstätigen sollen innerhalb der Anlage Stellplätze geschaffen werden. Dazu wird die bereits befestigte Fläche im Bereich des neu zu errichtenden Schlachthofes genutzt. Zulässig sind ebenerdige, offene Stellplätze auf den dafür gekennzeichneten Flächen innerhalb des Sondergebietes.

Zudem befinden sich auf dem Gelände mehrere Gebäude in Massivbauweise, die als Garage (und Motor- bzw. Fahrradunterstellplatz) genutzt werden.

5.5 VERKEHRSFLÄCHEN (privat)

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die Anlage ist innerbetrieblich verkehrstechnisch erschlossen und an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die innerbetrieblichen Verkehrsanlagen sind betoniert und aufgekantet. Die Errichtung und Unterhaltung von dem Sondergebiet dienenden

untergeordneten Nebenanlagen (§ 14 BauNVO); insbesondere Futtersilos und Flüssiggasbehälter, auf den privaten Verkehrsflächen ist zulässig.

Im Rahmen der Errichtung des Schlachthofes ist keine zusätzliche verkehrstechnische Erschließung notwendig.

Die Anlage ist über den Haupteingang mit Anschluss an die Landesstraße L 57 (Reuden-Dobritz) zu erreichen.

5.6 VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Die vorhandene Kläranlage wird mit Inbetriebnahme der zu errichtenden Druckrohrleitung und Widerruf des Wasserrechts außer Betrieb genommen und als Abwasserspeicher genutzt. Im Rahmen eines gesonderten Projektes in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Zerbst wird eine Druckrohrleitung verlegt.

Im östlichen Anlagenbereich wird ein Regenwasserspeicherbecken errichtet. Das anfallende Regenwasser wird über Leitungen dem Speicherbecken zugeführt (vgl. Pkt. 7.2.3 Regenwasserspeicherung und –aufbereitung).

Auf dem Gelände befinden sich zwei Trafostationen sowie eine Umformstation.

Gebäude Nr. 11 wird als Trinkwasseraufbereitungsanlage (Hydrophobierstation) genutzt.

Gebäude Nr. 19 enthält die Abluftreinigungsanlage.

Gebäude Nr. 38 wird zur Regenwasseraufbereitung genutzt.

Die vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheider dienen als Löschwasserrückhaltebecken.

Für die Beheizung der Ställe sowie der Sozial- und Bürobereiche werden Flüssiggasbehälter (Nebenanlagen) aufgestellt.

Für die Versorgung der Tiere werden Futtersilos (Nebenanlagen) errichtet.

5.7 FLÄCHEN FÜR WALD

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Im südöstlichen Randbereich der Anlage ist eine Fläche für Wald ausgewiesen. Die Fläche umfasst einen bereits vorhandenen Kiefernbestand, der in Richtung Norden in einen Kiefern-Birken-Mischbestand übergeht.

Weitere Kiefernbestände befinden sich im Nordwesten (Eingangsbereich) sowie im Nordosten der Anlage.

Die Errichtung und Unterhaltung von dem Sondergebiet dienenden untergeordneten Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) innerhalb der Waldflächen; insbesondere Brunnen und Zisternen zur Grundwasserförderung; ist zulässig.

Die bewaldeten Flächen bilden eine natürliche Eingrünung der Anlage. Sie sollen als Wald erhalten bleiben und durch Ersatzpflanzungen mit einheimischen Laubbaumarten (Eiche, Birke) zu Immissionsschutzpflanzungen aufgebaut werden.

5.8 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN - IMMISSIONSSCHUTZWALD - (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß Genehmigungsbescheid Punkt 3.6.4 sollen die innerhalb des Anlagengeländes als Wald kartierten Flächen zu Immissionsschutzpflanzungen entwickelt werden. Dazu ist gemäß Forstwissenschaftlichem Gutachten geplant, die Kiefernreinbestände in Laubmischbestände umzuwandeln. Das Stickstoffspeichervermögen von Mischbeständen ist höher als bei Reinbeständen, die Stickstoffeinträge in die Biomasse können schadlos umgesetzt werden. Zudem führt die Filterwirkung des Immissionsschutzwaldes zu einer Entlastung dahinter liegender Waldflächen (außerhalb der Anlage) durch die Minderung der dortigen Einträge.

5.9 GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Freiflächen zwischen den Hallen werden als private, extensive Grünlandflächen angelegt. Die Errichtung und Unterhaltung von dem Sondergebiet dienenden untergeordneten Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) auf den Grünflächen; insbesondere Flüssiggasbehälter; ist zulässig.

Auch die begrünten Böschungsflächen im ehemaligen Munitionsbereich werden extensiv gepflegt.

Die Böschungen und Uferbereiche des Regenwasserspeicherbeckens erhalten eine Rasenansaat. Der Uferbereich wird in einer Breite von 5 m von der Böschungsoberkante für das Befahren mit Maschinen zur Böschungsmahd freigehalten (gemäß Vorplanung Regenwasserspeicher Grimme: Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH Freienwalde).

Die Mahd des Extensivgrünlandes erfolgt einmal jährlich. Das Mahdgut wird entfernt.

5.10 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Entlang der äußeren Einzäunung der Anlage sollen mehrreihige Baumreihen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen angepflanzt werden.

Zur Verwendung werden folgende Arten empfohlen:

- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Steileiche (*Quercus robur*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Die Baumreihe soll vierreihig im Versatz angelegt werden. Die Pflanzabstände innerhalb der Reihe beträgt 2 m, die Abstände der Reihen 3 m. Vorhandene Bäume, auch anderer Arten, sind zu erhalten und einzubeziehen.

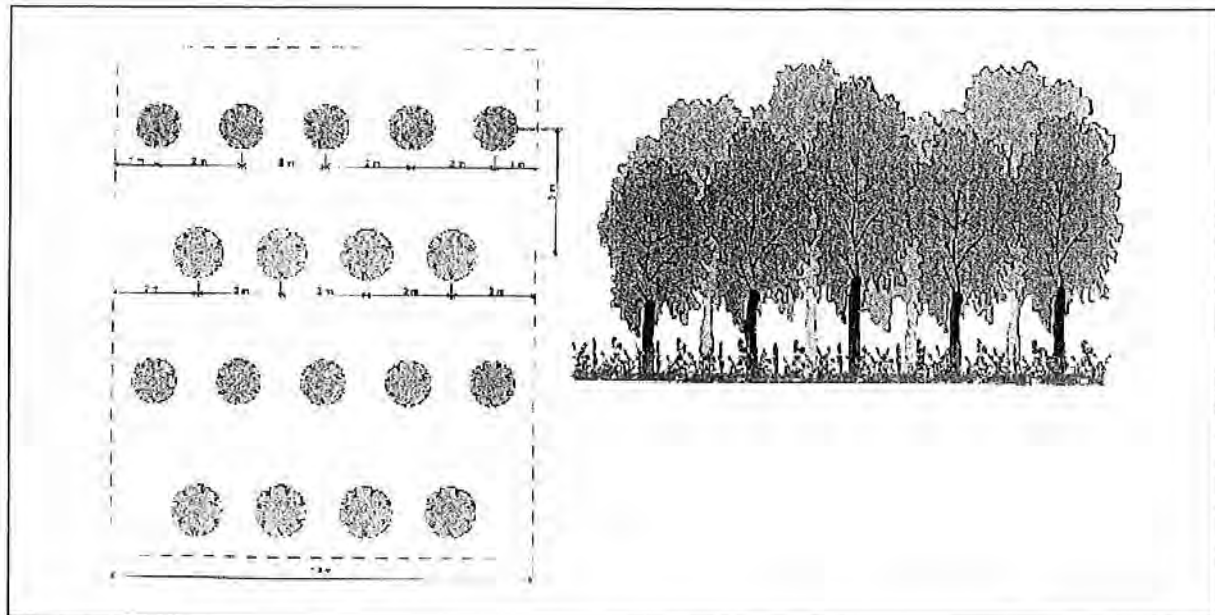


Abb. 1: Schematische Darstellung zur Anlage von Baumreihen (Quelle: Büro für Bodenschutz und Landschaftsplanung, Dr. M. Pfaff, Eberswalde)

Innerhalb des Geländes sind geschlossene Hecken aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen.

Gemäß VDI 3472 Punkt 2.1.1 muss die Schutzpflanzung locker, d.h. winddurchlässig (40 bis 50 % durchblasbar) sein. Sie soll ein stark gegliedertes Kronendach aufweisen und es sollen Arten verwendet werden, die Stallemissionen vertragen. Eine derartige Schutzpflanzung kann die Verteilung von Geruchsstoffen günstig beeinflussen.

Die Heckenstreifen sollen eine Breite von 3 m und anschließende Saumbereiche von 1 m bzw. 2 m aufweisen. Die Hecke soll vierreihig angelegt werden. Die Pflanzabstände betragen 1 m.

Folgende Arten werden zur Verwendung vorgeschlagen:

Großsträucher

- Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Mittelgroße Sträucher

- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Apfelrose (*Rosa villosa*)

Kleinsträucher

- Brombeere (*Rubus spec.*)
- Bibernell-Rose (*Rosa pimpinellifolia*)

Auf ein Anwachsen ist zu achten, nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen. Die Pflanzung ist während der Entwicklung zu pflegen.

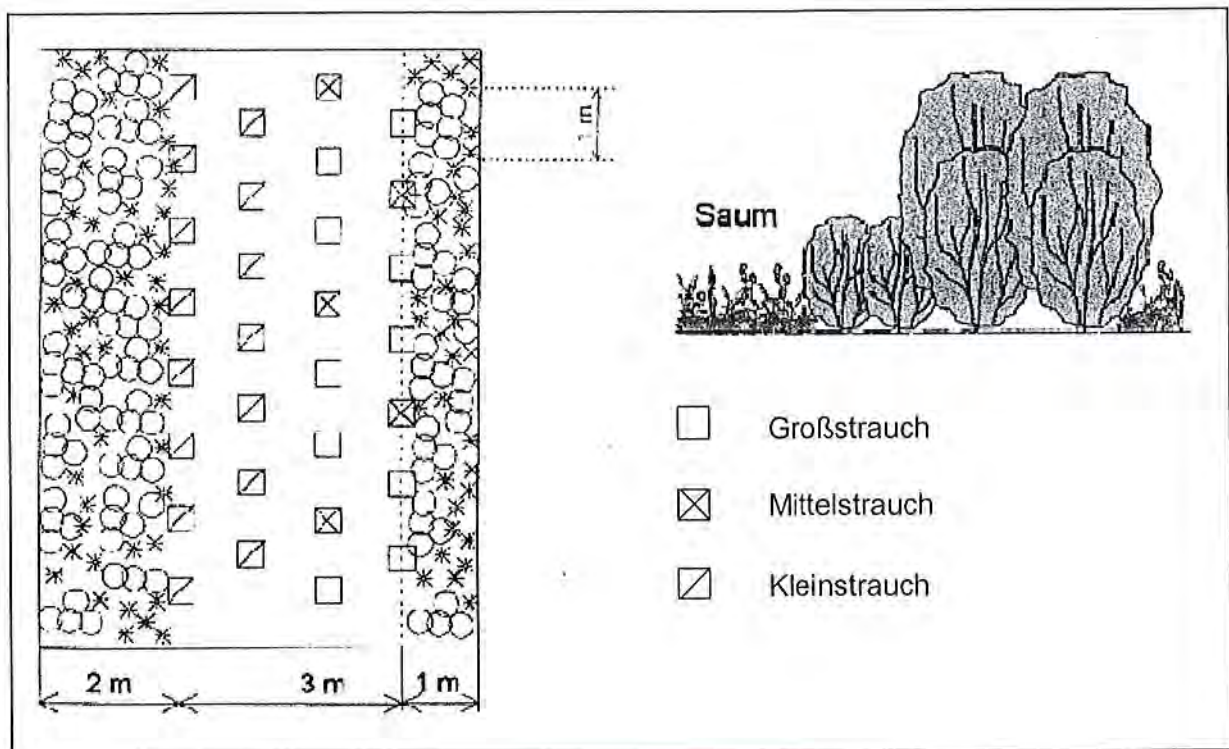


Abb. 2: Schematische Darstellung zur Anlage von Hecken (Quelle: Büro für Bodenschutz und Landschaftsplanung, Dr. M. Pfaff, Eberswalde)

In der unmittelbaren Umgebung des Regenwasserspeicherbeckens sollen als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt 20 Laubbäume mit einem Stammumfang von 12-14 der Arten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Stieleiche (*Quercus robur*) gepflanzt werden.

5.11 ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Im nordwestlichen Bereich der Anlage befindet sich ein Ginsterbestand (Ginster-Heide). Die Fläche ist zu erhalten, da sie in der heimischen Kulturlandschaft nach NITSCHKE (1994) durch Düngung, Verbuschung und Verwaldung, Aufforstung, Nutzungsaufgabe und Überalterung der Bestände gefährdet ist. Zum Erhalt müssen die Bestände gepflegt werden. Es ist eine regelmäßige Kontrolle des Gehölzaufwuchses erforderlich. Samenträger von Pionierbaumarten auf der Fläche und der unmittelbaren Umgebung sollen entfernt werden. Jungaufwuchs ist regelmäßig zu ziehen.

Da die Standorte ohne Pflege nach kürzerer oder längerer Zeit wieder von bestandsbildenden Bäumen eingenommen werden, ist die Erhaltung vorrangige Naturschutzaufgabe.

Östlich des Regenwasserspeicherbeckens befindet sich eine Baumgruppe aus Laubgehölzen, die erhalten werden soll. Eine Pflege ist nicht erforderlich.

5. 12 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Im südöstlichen Bereich sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Flächen werden durch Hecken eingegrünt und strukturiert. Sie dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Zielbiotope trockener bzw. mesophiler Staudenfluren und der Sukzession.

Eine Einwanderung von Gehölzen auf die Fläche C (besonders geschützter Biotop gemäß § 30 NatSchG LSA – Sandmagerrasen) ist zu verhindern.

Im Westen der Anlage befindet sich eine weitere Sukzessionsfläche.

6. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht bezieht sich in seinen Ausführungen auf das Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 3 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer Entenmastanlage mit integrierter Schlachtung am Standort Grimme Nord und den entsprechenden Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 15.02.2002.

Alle textlichen Ausführungen zu diesem Verfahren wurden erörtert und abgewogen. Nachfolgend werden, um einen Gesamtüberblick über das geplante Vorhaben zu erhalten, auch bereits abgewogene Inhalte aufgeführt.

Die Auslastung des Schlachthofes war bereits Gegenstand des BlmSch-Verfahrens. Nicht im Verfahren waren die Getreidelagerung über den Eigenbedarf hinaus einschließlich des damit verbundenen Transportverkehrsaufkommens und die Anlieferung von Schlachtvieh Dritter.

6.1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS

6.1.1 Angaben zum Standort

Die Anlage des Sondergebietes „Tierproduktion, Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung“ befindet sich im Nordosten des Landkreises Anhalt-Zerbst mit Anbindung an die Ortlagen Hagendorf/Nedlitz (Nordwest), Reuden (Nordost), Grimme (Südost) und Dobritz (Südwest). Sie befindet sich auf den Territorien der Gemeinden Reuden und Grimme und wurde Ende der 70er / Anfang der 80er Jahre als Militärstandort (Lager für Kfz-Technik, zugehörige Betriebsmittel und Munition einschließlich Wohnungen der Beschäftigten) errichtet. Nach der Nutzungsaufgabe 1997 und der anschließenden Nutzung durch ein Recyclingunternehmen stand das Objekt seit 1999 leer.

Die Anlage wird von Waldflächen umgeben, im Westen schließt an einen Waldstreifen landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Der Anlagenstandort weist eine Größe von 72,7 ha auf und ist an die L 57 angebunden.

Auf dem Standort befinden sich 67 Gebäude in massiver Bauweise (guter Zustand).

6.1.2 Art des Vorhabens

Zwei Hallen des ehemaligen Garagenkomplexes werden zur Aufzucht von Pekingenten mit 180.000 Tierplätzen umgenutzt, weitere 6 Hallen zur Mast von Pekingenten mit 180.000 Tierplätzen. Im Nordwesten der Anlage wird ein Schlachthof mit integrierter Weiterverarbeitung errichtet. Er dient der Schlachtung und Verarbeitung der Pekingenten aus der Anlage sowie der Schlachtung Tiere Dritter (Schlachthofkapazität 500 t/Woche). Des Weiteren ist die Lagerung von Stroh und Getreide für die Aufzucht und Mast der Pekingenten der Anlage sowie zusätzlich von Getreide umliegender Landwirte geplant. Im Eingangsbereich ist der Verwaltungskomplex der Anlage untergebracht. Im Gebäude Nr. 11 befindet sich der Bauhof der Verwaltungsgemeinschaft Vorfläming.

6.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist eine Versiegelung nur für die Errichtung des Schlachthofes (7.454 m²), die Anlage der Fahrflächen für den Schlachthof (7.847 m²), das Ausgleichsbecken (113 m²), die Fundamente für die Flüssiggasbehälter (174 m²) und für das Regenwasserrückhaltebecken/abgedichteter Bereich (6.900 m²) notwendig. Das entspricht einer Versiegelungsfläche von 22.488 m².

Da 1.965 m² bereits versiegelte Fläche überbaut werden, entspricht die tatsächliche Neuversiegelung einer Fläche von 20.523 m².

Im Gegenzug dazu werden innerhalb der Anlage 46.200 m² unterschiedlich stark versiegelte Flächen entsiegelt (Kapitel 8 - Ausgleichsmaßnahmen).

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS

6.2.1 Bestandsbeschreibung

Eine Beschreibung der derzeitigen Bestandssituation der Anlage ist dem Kapitel 3 – Angaben zum Plangebiet – dieser Begründung zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Ausprägungen wesentlicher Nutzungsmerkmale tabellarisch zusammengefasst.

Nutzungstyp	Ausprägung
Bebauung	Das Plangebiet ist mit 67 Gebäuden in Massivbauweise bebaut. Im Eingangsbereich befinden sich Verwaltungsgebäude in eingeschossiger Bauweise, Gebäude Nr. 1 ist dreigeschossig. Im Norden befinden sich ehemalige Munitionslager, im Süden ehemalige Garagenhallen in eingeschossiger Bauweise.
Verkehr	Die Anlage ist innerbetrieblich voll erschlossen. Die vorhandenen Verkehrsflächen sind mit Beton befestigt und aufgekantet.
Versiegelungen	Vorhandene Gebäude und Verkehrsflächen sind vollversiegelt (Beton), große Bereiche sind teilversiegelt, z.B. mit Betonschwellen.
Vegetationsflächen	Um die Anlage hat sich eine Calamagrostis-Flur gebildet. Am Eingangsbereich befinden sich großflächige Sandmagerrasen. Im Norden schließt eine Ginsterheide an das Munitionslager. Südwestlich des Hallenkomplexes stocken Nadelbäume, südöstlich eine Laubbaumgruppe, in unmittelbarer Nähe eine Staudenflur.
Vegetationsfreie Flächen	Östlich des Hallenkomplexes befinden sich zwei durch anthropogene Einflüsse entstandene vegetationsfreie Flächen.
Wald	In nördlichen und südlichen Randbereichen der Anlage stocken Kiefernbestände, zum Teil mit Birken gemischt.
Versorgung	Versorgungseinrichtungen Strom, Wasser und Telefon sind vorhanden. Es bestehen ein Löschwasserskanalsystem sowie ein Leichtflüssigkeitsabscheider-System.
Entsorgung	Auf dem Gelände befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Grimme. Regenwasser wird in die Vorflut abgeleitet.

6.2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktion

Das Beurteilungsgebiet, anlehnend an das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 3 UVPG, wird durch die in der Anlage hervorgerufenen Emissionen an Geruch, Ammoniak, Lärm und Staub bestimmt. Darüber hinaus ist der durch die Anlagenbetriebe hervorgerufene Lärm zu berücksichtigen. Das Betrachtungsgebiet wurde als Quadrat mit einer Kantenlänge von 4 km festgelegt. Es schließt die Ortlage Grimme ein und grenzt an die Ortslagen Reuden und Hagendorf.

6.2.2.1 Schutzgut Mensch

Der Abstand der Ortlage Grimme zum im Immissionsschutzverfahren ermittelten Emissionsschwerpunkt beträgt ca. 1.450 m, die Ortlage Reuden liegt mehr als 2.000 m entfernt. Westlich der Anlage befinden sich in ca. 500 m Entfernung drei Wohnblöcke (Splittersiedlung im Außenbereich).

Die angrenzende Siedlung Grimme Nord ist verkehrlich über die L 57 an Reuden und Zerbst sowie über die K 1254 an Nedlitz angebunden. Grimme ist über die K 1252 an die L 57 angeschlossen. Diese weist eine für den ländlichen Raum typische Verkehrsbelegung auf. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der Landstraße 57 beträgt ca. 2.000 Kfz, davon 124 Lkw bzw. Traktoren, auf der K 1254 sind es ca. 1.250 Kfz (86 Lkw). Der Straßenverkehr führt innerhalb der Siedlung Grimme-Nord, je nach Lage der Wohnräume zur Straße, zu Lärmbelastungen. Die zur Beurteilung von öffentlichem Verkehrslärm heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung in Höhe von 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts für Wohnhäuser werden unterschritten. Die höchsten Beurteilungspegel liegen im Wohnblock Reudener Straße Nr. 7-9 tagsüber bei ca. 61 dB(A) und nachts bei 50 dB(A).

Relevante Geruchsvorbelastungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Geruchsimmissionen der Rinderanlage südlich der Ortslage Grimme bleiben auf den südwestlichen Teil der Ortslage beschränkt.

6.2.2.2 Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der UVP erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung im Untersuchungsgebiet. Auf dem Anlagengelände erfolgten Einzelerhebungen der Vegetation. Als geschützte Art innerhalb der Anlage wurde die Sandstrohlblume (*Helichrysum arenarium*) kartiert (geschützt nach Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Auf dem Gelände wurden mehrere nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützte Biotope kartiert (vgl. Kapitel 5.3 – Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes -).

Im Untersuchungsraum traten Königsfarn (*Osmunda regalis* – Rote Liste 1), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*, RL 3), Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis*, RL 2) und Gelbe Segge (*Carex flava*, RL 3) auf. Daneben wurden Vorkommen nach BArtSchV von Gemeiner Grasnelke (*Armeria maritima*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und Wasserschwertlilie (*Iris pseudocorus*) aufgenommen.

Die umliegende Nutzung wird von Land- und Forstwirtschaft dominiert. Die vorrangig von Kiefern bestockten Waldbestände weisen aufgrund des Grasbewuchses, der GW-Absenkung und der geringen Niederschläge Anzeichen von Trockenstress auf.

6.2.2.3 Schutzgut Tier

1998 wurden im Untersuchungsgebiet Schlingnatter (RL LSA 2), Waldeidechse (RL LSA p), Kammolch (RL LSA 2), Knoblauchkröte (RL LSA p), Kreuzkröte (RL LSA 2), Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch, Teichfrosch und Teichmolch kartiert. Zudem ist das Gebiet durch eine reichhaltige Vogelfauna gekennzeichnet.

Die Grimmer Nuthe weist eine reiche Fischfauna auf, hervorzuheben ist das Bachneunauge (RL 2).

Die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Naturschutzgebiete „Rahmbruch“, „Platzbruch“ und „Nedlitzer Niederung“ weisen eine Vielzahl geschützter und gefährdeter Arten auf.

6.2.2.4 Schutzgut Boden

Die Beschreibung der natürlichen Grundlagen – Boden/Geologie – ist dem Kapitel 3.1. zu entnehmen.

Der Standort wird im Altlastkataster aufgrund seiner früheren Nutzung als Altlastverdachtsfläche (Kataster Nr. 63504) geführt.

6.2.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand auf dem Gelände liegt zwischen 6-8 m, im Untersuchungsgebiet zwischen 15 – 0 m (Nutheniederung). 1999 wurde in den annähernd im Ruhestand befindlichen Brunnen der Eigenwasserversorgung ein Grundwasserflurabstand von > 10 m gemessen. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt (laut Rasterkarte StAU Magdeburg) 120-170 mm.

Gegenwärtig liegt Wasserrecht über die Entnahme von 150 m³/d aus dem Grundwasser vor. Zur Deckung des Wasserbedarfs sind weitere 226 m³/d erforderlich, die aus eigener Wasserfassung oder bei Nichtgewährung des beantragten Wasserrechtes durch Bezug aus dem öffentlichen Netz gedeckt werden sollen.

Der Investor beantragt die Befreiung vom Anschlusszwang.

Die Kombination Eigenwasserversorgung und öffentliches Netz unterliegt besonderen Vorschriften nach DIN 1988. Eine derartige Anlage ist planungsseitig mit der WBW mbH abzustimmen, genehmigen und abnehmen zu lassen.

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet kommen als Fließgewässer der Rohrpännengraben, die Grimmer Nuthe, der Graben in der Hammelwiese und als Stillgewässer der Binsentümpel, die Wasserlöcher bei Reuden (Flächennaturdenkmal, Größe ca. 3 ha) und der Teich bei Grimme vor.

6.2.2.6 Schutzgut Luft / Klima

Zur Bestandsbeschreibung wird auf das Kapitel 3.3 verwiesen.

6.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet wird den Sanderflächen des Rosslau-Wittenberger Vorflämings zugeordnet. Es wird vom Dobritz-Grimmer Waldgebiet dominiert. Die Ortslagen sind von Grünland und Ackerflächen eingebettet. Gemäß Landschaftsrahmenplan wird das Landschaftsbild reiner Kiefernbestände und Ackerflächen als gering bis mittel eingestuft. Die Nutheniederung und Waldmischbestände dagegen werden als hoch bewertet. Die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes wird als gering angegeben.

Das Landschaftsschutzgebiet „Westfläming“ besitzt Bedeutung für die naturnahe Erholung. Am östlichen Ortsausgang von Grimme befindet sich das Flämingwanderheim.

Das Anlagengelände als anthropogen beeinflusstes Gebiet unterscheidet sich stark von der Umgebung. Aufgrund der Lage innerhalb des Waldes ist die vorhandene Bebauung nur im Nahbereich sichtbar.

6.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei der zu nutzenden Anlage handelt es sich um ein ehemaliges Militärobject, dessen Grundfläche durch Erdbewegungen und Versiegelungen verändert wurde. Nach Auskunft der Unteren Deckmalschutzbehörde sind auf dem Gelände keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

6.2.2.9 Schutzgüter Wechselwirkungen

Die bei diesem Vorhaben maßgeblichen Wechselwirkungen sind die Beziehungen zwischen der bereits eingeschränkten Wasserverfügbarkeit, der Nährstoffsituation und der Ausprägung der Vegetationstypen.

6.3 BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN

6.3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die nachfolgend beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG i. V. m. § 3 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer Entenmastanlage mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung am Standort Grimme-Nord hinreichend geprüft und abgewogen. Das Vorhaben wurde genehmigt.

Durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Nutzungserweiterung entstehen neben den bereits geprüften Auswirkungen erhöhte Verkehrsaufkommen durch die Getreidelagerung und den Antransport von Tieren für die Schlachtung.

6.3.1.1 Schutzgut Mensch

Geruch

Geruchsemissionen treten im Aufzucht- und Mastbereich und im Schlachthof auf. Die Umweltverträglichkeitsstudie errechnete für die Anlage zur Aufzucht und Mast von Pekingenten mit 360.000 Tierplätzen (gemäß den Vorschriften der TA Luft) einen Mindestabstand von 468 m. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller garantierten und in einem umfangreichen Messprogramm geprüften Reinigungsleistung der Abluftreinigungsanlage (ARE) in den Mastställen reduziert sich der erforderliche Mindestabstand auf 404 m.

Demnach wird der Abstand zu den umliegenden Ortslagen und der Wohnbebauung Grimme Nord eingehalten. Somit werden die Wohnblöcke von Geruchsimmissionen durch die Anlagennutzung nicht erheblich beeinträchtigt.

Der anzustrebende Mindestabstand zwischen Schlachthof und Wohnbebauung gemäß TA Luft von 350 m wird sicher eingehalten, da der tatsächliche Abstand 480 m beträgt. Demnach liegt auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Stäube / Keime

Die drei Wohnblöcke liegen entgegengesetzt zur Hauptwindrichtung. Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Während der Bauphase sind Staubemissionen durch Erdarbeiten zu erwarten.

In der Betriebsphase sind mögliche Emissionsquellen:

- die Futtereinlagerung
Da die Futtereinlagerung innerhalb von Gebäuden erfolgt, verbleibt ein Großteil des Staubes in den Gebäuden. An den Futtersilos sind Vorrichtungen zur Staubabsonderung (Staubsäcke) vorhanden. Demnach führt die Staubentwicklung während der Futtereinlagerung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung.
- die Federnbearbeitung
Die für die Federnbearbeitung innerhalb des Schlachthofes benötigte Luft zur pneumatischen Trocknung und Sortierung wird als Umluft gefahren. Die Umluft durchströmt ein Filtersystem mit einer Reinigungsleistung von 90-95%. Es wird demnach keine Abluft nach außen abgegeben. Staubemissionen treten durch die Federnbearbeitung nicht auf.
- die Stallabluf
Der der Wohnbebauung nächstgelegene Stall (Aufzucht 90.000 Tiere) befindet sich in 340 m Entfernung. Der Mindestabstand für 90.000 Mastgeflügel von 292 m wird eingehalten, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Messungen belegen, dass in 10 m Entfernung noch ca. 6% der Ausgangskonzentration der Emission, in 50 m Entfernung nur noch 0,1 % gemessen wurden.

Gemäß den Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie liegen zu den Umweltwirkungen von Keimen aus der Tierhaltung nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine signifikanten Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen in der Umgebung von Tierhaltungen vor. Messungen zufolge sinken Keimkonzentrationen innerhalb von 250 m auf die Hintergrundkonzentration.

Dem Genehmigungsbescheid ist zu entnehmen, dass Untersuchungen zu Keimbelastungen herangezogen wurden, die herausstellen, dass gegenüber den Lee-Seiten der Ställe an den Luv-Seiten praktisch keine Pilze, Bakterien oder Hefen festgestellt werden konnten. Die vorhandene Wohnbebauung befindet sich auf der Luv-Seite der Anlage.

Anlagenbezogener Lärm

Anlagenbezogene Geräuschquellen (24 Stunden) sind vor allem der Verflüssiger am Kühlhaus und die Ventilatoren der Stalllüftung.

Die Geräuschentwicklung der Ventilatoren (18 pro Stall) ist von der Außentemperatur und dem Tiergewicht abhängig. Maximale Lärmwerte werden demnach tagsüber bei hohen Außentemperaturen erzielt.

Die Richtwerte für Geräuschbelastungen gemäß TA Lärm von 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts wurden gemäß Schallimmissionsprognose nicht überschritten (tags 44,9 dB (A), nachts 44,6 dB (A)). Demnach sind keine erheblichen Geräuschbelastungen zu erwarten (bei voller Schlachthofkapazität).

Verkehrsaufkommen

Durch den bereits genehmigten Betrieb der Anlage wird sich der Verkehr auf der L 57 und der K 1254 erhöhen. Der durchschnittliche Verkehr nimmt rechnerisch um 3 - 6 % (in der Ernte um 4 - 9%), der durchschnittliche Schwerlastverkehr (Lkw und Traktoren) um 4 - 14 % (in der Ernte um 19 - 58 %) zu. Da der Anteil des Schwerlastverkehrs am gesamten Verkehr 6 - 7 % (in der Ernte 7 - 9 %) beträgt, relativieren sich die Zunahmen dieses Fahrzeugsegments.

Die Prognose geht von Maximalannahmen während der Erntesaison aus.

Durch die im Bebauungsplan enthaltene erweiterte Nutzung der Anlage (Fremdschlachtung, Getreidehandel) kommen zusätzlich hinzu: 16 Pkw-Fahrten (Arbeitskräfte) und 28 Lastzüge je Tag (6 im Schlachthof; 22 zur Getreideeinlagerung in der Saison = 12 Wochen).

Die daraus resultierende Schallimmissionsprognose (Textteil) ist im Anhang enthalten. Die errechnete Prognose zeigt auf, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen aufgrund der Nutzungserweiterung der Anlage die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

6.3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Für die Errichtung des Schlachthofes, der Fahrwege und des Regenrückhaltebeckens werden 2,0 ha überwiegend mit Sandrohr und Ginster bestandene Flächen und 0,2 ha Sandtrockenrasen versiegelt. Für letzteren liegt eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 5 NatSchG LSA vor. Durch die Überbauung von ca. 6 % der Biotopfläche (Randbereich) wird eine Gefährdung der Artenzusammensetzung und des Fortbestandes des Biotoptyps nicht gesehen. Auf dem Anlagengelände hat sich im Südosten, nach der Entsiegelung, ein Sandmagerrasen entwickelt, der als geschützter Biotop eingestuft wurde. Demnach ist der Eingriff ausgeglichen.

Zudem wird durch die weitere Entsiegelung Lebensraum zur Verfügung gestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Trockenrasen durch erhöhte N-Einträge ist gemäß Stellungnahme des LAU nicht zu erwarten. Mit der vorgesehenen extensiven Pflege werden die Bedingungen für den Erhalt der Arten des Trockenrasens günstig gestaltet.

6.3.1.3 Schutzgut Tier

Durch die naturnahe Ausführung des Regenrückhaltebeckens wird ein Sekundärbiotop geschaffen. Durch die gleichmäßige Wasserabgabe in den Rohrfannengraben wirkt das Becken positiv auf die Fauna.

6.3.1.4 Schutzgut Boden

Wie bereits erläutert, entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch, sondern der Versiegelungsgrad wird durch das Vorhaben von 36 % auf 33 % reduziert. Die Flächenbilanz ist demnach positiv.

Der Stoffeintrag aus der Lagerung von festen und flüssigen Einsatz- und Abfallstoffen wird durch geeignete bautechnische und logistische Maßnahmen soweit begrenzt, dass in den Boden keine Stoffe eingetragen werden können. Alle

Anlagen und Anlagenteile werden nach dem Stand der Technik geplant und errichtet, von den zuständigen Behörden geprüft und von unabhängigen Gutachtern überwacht.

Der Einsatz der Abluftreinigungsanlage vermindert den Stoffeintrag über den Luftpfad. Nicht vermeidbare Belastungen der Atmosphäre durch gasförmige Emissionen werden durch geeignete Maßnahmen, in Abstimmung mit dem Forstamt Nedlitz, ausgeglichen.

Festmist wird innerhalb der Anlage nicht gelagert bzw. zwischengelagert. Er wird innerhalb der Ställe auf Transportfahrzeuge geladen und abtransportiert. Die landwirtschaftliche Verwertung erfolgt nach den Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Gemäß den Aussagen des Landkreises und des Staatlichen Amtes für Umweltschutz, Abteilung Kreislaufwirtschaft/Bodenschutz sind auf dem Gelände keine Altlasten zu finden. Diesbezüglich bestehen daher keine erheblichen Auswirkungen.

6.3.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme aus den betriebseigenen Brunnen können Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt entstehen. Die komplette Deckung des Wasserbedarfs (475 m³/d) würde zu GW-Absenkungen von max. 32 cm in 10 m Entfernung der Fassung führen. Bei einer GW-Neubildung von 120 mm/a erhält man bei der beantragten Jahresförderung eine erforderliche Neubildungsfläche von 1,14 km² (= Kreisflächenradius 602 m).

Aufgrund der Flächenversiegelung ist ein Eintreten von Schadstoffen auf dem Gelände in den Boden nicht möglich. Mit Hilfe der Grundwassermessstellen auf dem Anlagengelände ist eine vierteljährliche Grundwasserbeprobung garantiert.

Durch das Regenwasserspeicherbecken wird das anfallende Oberflächenwasser gleichmäßig in den Rohrpfannengraben abgeleitet, wodurch der Gebietswasserhaushalt stabilisiert wird.

Oberflächengewässer

Da keine Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern vorgesehen sind, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Verschlechterungen der Wasserqualität treten nicht auf.

6.3.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Auswirkungen auf das Klima werden vor allem durch Versiegelungen hervorgerufen und betreffen nur das Mikroklima. Da der Versiegelungsgrad verringert wird, sind auf das Mikroklima keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen aus der Luft sind vor allem aus der jahreszeitabhängigen Stallentlüftung zu erwarten. Gemäß der Stellungnahme des StAU Dessau/Wittenberg zeigt die Depositionsprognose eine rasche abstandsbedingte Abnahme der Stickstoffdeposition. Außerhalb des TA-Luft-Abstandsbereiches kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Einträge in die Waldflächen eingebaut werden können.

6.3.1.7 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Nutzung eines Altstandortes und der überwiegenden Nutzung vorhandener Gebäude erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der neu zu errichtende Schlachthof wird durch den angrenzenden Wald und das übrige Anlagengelände wirksam sichtverschattet. Durch die Anlage von Hecken und Baumreihen (Waldränder) wird die Einbindung des Geländes in den Wald verbessert.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion besteht aufgrund der Einbettung des Altstandortes in den Waldbestand nicht.

Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 44 NatSchG LSA sowie die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 5 Ziffer 1 NatSchG LSA in Bezug auf die Errichtung der baulichen Anlagen liegt vor.

6.3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ein Einfluss der Anlagennutzung auf umliegende Kultur- und Sachgüter ist nicht erkennbar.

6.3.1.9 Schutzgüter Wechselwirkungen

Die bei diesem Vorhaben maßgeblichen Wechselwirkungen sind die Beziehungen zwischen der bereits eingeschränkten Wasserverfügbarkeit, der Nährstoffsituation und der Ausprägung der Vegetationstypen.

Auswirkungen der Anlage, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung der Wechselwirkungen hervorzurufen, sind im Wesentlichen die Stickstoffeinträge sowie die Grundwasserentnahme bzw. die Nutzung des Niederschlagswassers für die Federnwäsche, welches dann im Gebietswasserhaushalt fehlt. Die Themenkomplexe wurden im Rahmen der UVP schutzgebietsbezogen betrachtet. Auswirkungen die über die dort genannten hinausgehen, sind, gemäß Genehmigungsbescheid, bei dem jetzigen Kenntnisstand nicht erkennbar. Mit Hilfe der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung können die Auswirkungen auch auf die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen minimiert bzw. vermieden werden. Daher kann bei Betrachtung der Wechselwirkungen unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden.

6.3.2 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Tiere und Pflanzen

- Nutzung eines erheblich versiegelten Standorts
- Beschränkung der Neuversiegelung und Ausgleich der nicht vermeidbaren Versiegelung durch Entsiegelung
- Erhaltung und Entwicklung von Biotopen
- Entwicklung der Gehölze im Übergang zum angrenzenden Wald

Luft / Klima

- Die Emissionswirkungen der Anlage werden durch Einbau einer Abluftreinigungsanlage mit Abluftwäsche (Mast- und Schlachtbereich),

Lüftung der Aufzucht- und Mastställe mit Seitenwandlüftern, geringe Emissionshöhe des Staubes, den Einbau von Filtersystemen (z.B. in Mischfuttersilos) und durch den Einsatz von pelletiertem Mischfutter und naturbelassenem Getreide (Staubreduktion) gemindert.

- Die gesamte Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und es erfolgt eine ordnungsgemäße Anlagenbewirtschaftung.
- Eine Festmistlagerung innerhalb des Geländes findet nicht statt.
- Der Mindestabstand zwischen Aufzucht- und Mastbereich sowie Schlacht- und Verarbeitungsbereich zu den nächstgelegenen Wohnblöcken wird eingehalten.
- Der Einsatz umweltfreundlicher Energieträger (Heizöl, Flüssiggas) mindert die freiwerdenden Emissionen.

Boden

- Durch die Nutzung eines bereits versiegelten Standortes und die Kompaktbauweise des Schlacht- und Verarbeitungsbereiches wird die Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Flächen mit einer Stickstoffdeposition $> 7 \text{ kg N/ha} \times a$ sowie weitere Flächen außerhalb der Anlagengrenze (nicht Bestandteil des B-Plans) werden standortgerecht aufgeforstet. Das forstwirtschaftliche Gutachten (MURACH 2000) schlägt den Umbau zu Laubwald und eine standortangepasste Düngung vor, um einem Nährstoffungleichgewicht entgegenzuwirken. Die betroffenen Flächen innerhalb der Anlage werden als Immissionsschutzpflanzungen entwickelt, in denen eine schadlose Umsetzung dieser Biomasse möglich ist. Mit der geplanten Kalkung der Forstbestände in forstüblicher Höhe (3 t/ha CaCO_3) wird das Versauerungspotenzial von jährlich $28 \text{ kg Ammonium ha} \times a$ über 30 Jahre hinweg abgepuffert. Die Stabilisierung der Bodenreaktion findet im Zuge der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch die entsprechende Kalkung statt.
- Die Kanalisation und die betriebliche Abwasservorreinigung werden ebenfalls so errichtet, dass keine Flüssigkeiten in den Boden eindringen. Darüber hinaus werden alle Anlagen und Anlagenteile nach dem Stand der Technik geplant und errichtet, von den zuständigen Behörden geprüft und von unabhängigen Gutachtern überwacht. Der Stoffeintrag über den Luftpfad wird durch die Abluftreinigungsanlagen vermindert.

Grund- und Oberflächenwasser:

- Die Grundwasserentnahme wird durch eine Minimierung des Wasserverbrauchs mittels wassersparender Technologien (z.B. Nippeltränken mit Auffangschalen), die Verwendung von Regen- und Brauchwasser sowie interner Wiederverwendung unter Beachtung der erforderlichen Wasserqualitäten auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.
- Der Einsatz und die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt nach den fachlichen Regelungen.
- Durch die Emissionsminderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserqualität durch Stoffeinträge vermindert. Die verzögerte Ableitung nicht genutzten Regenwassers sorgt für eine Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes.

Landschaft

- Nutzung eines bereits versiegelten Standorts
- Vermeidung der Beeinträchtigung der Erholungs- und Lebensraumfunktion der Landschaft durch Emissionsminderungsmaßnahmen
- Funktionale und ästhetische Gestaltung des Betriebsgeländes
- Aufbau und Entwicklung der Waldränder

6.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

6.3.3.1 Entsiegelung

Unter Annahme von Versiegelungsmittelwerten gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung werden im Aufzucht-, Mast- und Lagerbereich entsiegelt:

12.574 m² stark versiegelte Flächen x 87,5 % = 11.002 m²

54.500 m² mäßig versiegelte Fläche x 37,5 % = 20.438 m²

118.080 m² gering versiegelte Fläche x 12,5 % = 14.760 m²

46.200 m²

Es werden vor allem Flächen zwischen den Hallen und provisorische Fahr- und Abstellfläche entsiegelt.

Durch die Errichtung des Schlachthofes werden 20.523 m² neu versiegelt. Der Eingriff wird durch die Entsiegelung ausgeglichen.

6.3.3.2 Extensive Grünlandbewirtschaftung

12,9 ha der Betriebsfläche, die bisher teilversiegelt waren, werden als Extensivgrünland bewirtschaftet und einmal jährlich gemäht. Die Bewirtschaftung fördert den Aufbau der anthropogenen Böden mit entsprechender Pufferkapazität. Dadurch wird eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erzielt.

6.3.3.3 Erhöhung der Strukturvielfalt der Biotope

Im Rahmen der Anlagengestaltung werden rund 42.000 m² Baumreihen insbesondere in den Anlagenrandbereichen aus Trauben- und Stieleichen, Birken und Ebereschen angepflanzt. Die Baumreihen werden mehrreihig angelegt. Vorhandene Baumbestände werden in die Pflanzung einbezogen. Zudem werden rund 18.700 m² Hecken (vor allem in Randbereichen) angelegt. Die Pflanzflächen sind im Vorfeld zum Teil zu entsiegeln. Die Artenzusammensetzung richtet sich nach den Standortverhältnissen, gepflanzt werden nur einheimisch, standortgerechte Arten. Die Hecken werden den Baumreihen vorgelagert und innerhalb der Anlage als gliedernder Sichtschutz angelegt.

6.3.4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die neu anzulegenden Hecken und Baumreihen sind insbesondere in den ersten zwei Standjahren zu pflegen und in Trockenperioden ausreichend zu wässern. Ausfälle sind nachzupflanzen.

Das extensive Grünland wird einmal jährlich gemäht. Das Mahdgut wird von den Flächen beräumt und als Zusatzfutter eingesetzt.

Die Ginsterbestände sind von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Bei Bestandsüberalterung kann partiell abgebrannt werden.

Vorhandene Sandmagerrasen (auch Flächen mit Einzelgebüsch) werden im Juli gemäht, das Mahdgut und anliegende Gehölze werden entfernt. Die Flächen werden nicht gedüngt.

Vorhandene Staudenfluren erhalten im September/Oktobre eine Pflegemahd, das Mahdgut wird entfernt. Die Flächen sollen alle 5 Jahre entbuscht werden.

Bewaldete Flächen sind durch Ergänzungspflanzungen aufzubauen. Die Baumarten werden mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt. Zum Abbau der Nährstoffmangelserscheinungen werden Ersatzdüngungen durchgeführt.

6.3.5 Monitoring

Mit dem Beginn der Entenmast in der Anlage und im Zusammenhang mit den jeweiligen Genehmigungen ist ausgehend vom bisherigen Entwicklungsstand der umgebenen Flächen zu prüfen und nachzuweisen, dass die Schutzgüter durch den Anlagenbetrieb nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aus der Beobachtung ausgewählter Umweltmerkmale (Monitoring) müssen die Stabilität der Ökosysteme nachgewiesen, Pflege und Bewirtschaftung der Flächen beeinflusst und dabei die Auswirkungen der zusätzlichen Immission berücksichtigt werden.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- tägliche Messung der Grundelemente des Wetters,
- monatliche Messung der Stickstoffdeposition an sechs Messplätzen,
- Bestimmung der Zusammensetzung des Bodenprofils und des Nadel- und Blattaustriebes alle fünf Jahre an den sechs Messplätzen,
- jährliche Bestimmung der Grundwassergüte an 3 Grundwasserbeobachtungsrohren und
- Kartierung der Vegetationseinheiten im Einflussbereich der NH₃-Immisionen alle 5 Jahre.

6.4 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGSVORSCHLÄGE

6.4.1 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl

6.4.1.1 vorhandene Alternativen

Da jede Gemeinde bzw. jede Verwaltungsgemeinschaft an der Schaffung von Arbeitsplätzen interessiert ist, geht die Alternativdiskussion davon aus, dass das Sondergebiet innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Vorfläming“ angesiedelt werden soll. Die Verwaltungsgemeinschaft „Vorfläming“ nimmt eine Fläche von rund 20.400 ha ein.

Die vorliegende Alternativdiskussion bezieht sich auf die Ausführungen des Immissionsschutzverfahrens.

Variante 1)

*Die Aufzucht und Mast mit integrierter Verarbeitung wird innerhalb der VG abgelehnt
- Null-Lösung -*

Der Status quo bleibt erhalten. Dabei ist zu bedenken, dass der Standort Grimme Nord ohne jegliche Nutzung (und Überwachung) sich selbst überlassen wird. Die Erfahrung zeigt, dass ungenutzte und ungeschützte Bausubstanz innerhalb kurzer Zeit Zerstörungen ausgesetzt ist. Zudem sind auch illegale Entsorgungen und Ablagerungen nicht auszuschließen.

Einen Zeitpunkt für den Abriss mit anschließender Aufforstung kann nicht angegeben werden, da die Finanzierung völlig offen ist und auch in absehbarer Zeit nicht gesehen wird.

Variante 2)

Die Aufzucht und Mast mit integrierter Schlachtung wird dezentral aufgebaut und betrieben.

Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Dezentralisierung der geplanten Anlage auf mehrere Standorte (Teilung in Aufzucht- und Mastbereich sowie Schlachtung und Verarbeitung).

Auch bei der Nutzung von vorhandenen Altanlagen im Untersuchungsraum ist der Schlachthof neu zu errichten. Aufgrund einzuhaltender Mindestabstände zu Wohnbebauungen (mind. 350 m) kann nicht im Innenbereich von Gemeinden gebaut werden. Mögliche Standorte würden zum Teil im LSG „Westfläming“ liegen. Zudem würde der Neubau des Schlachthofes auf einer bisher unbefestigten Fläche erfolgen, und somit Natur und Landschaft stark beeinträchtigen. Auch der Eingriff in das Landschaftsbild wäre erheblich.

Für die Aufzucht und Mast der Enten an einem anderen Standort kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Nutzung leerstehender Bausubstanz

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Altstandorte (Stallanlagen). Diese Anlagen der ehemaligen LPG'en wurden zumeist am Ortsrand errichtet. Hinzu kommt oftmals die Nähe zum Wald. Die Probleme gegenüber den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen würden auch bei dieser Variante auftreten. Oftmals ist die Bausubstanz als mittel bis schlecht einzustufen.

Weitere Nachteile wären:

- zu geringe Kapazität der Stallanlagen für die Auslastung eines Schlachthofes mit rentabler Kapazität
- Transport der Schlachttiere zum Schlachthof

1. Anlage südlich Bornum	: in landwirtschaftlicher Nutzung
2. Anlage nördlich Buhlendorf	: kleine Anlage, Erweiterung für Umnutzung notwendig
3. Anlage westlich Deetz	: in landwirtschaftlicher Nutzung
4. Anlagen südöstlich Deetz	: in landwirtschaftlicher und gewerbl. Nutzung
5. Anlage nordöstlich Dobritz	: in landwirtschaftlicher Nutzung
6. Anlage südlich Grimme	: in landwirtschaftlicher Nutzung

- | | |
|------------------------------------|--|
| 7. Anlage südöstlich Kleinleitzkau | : in landwirtschaftlicher Nutzung |
| 8. Anlagen nordöstlich Lindau | : in landwirtschaftlicher und gewerbl. Nutzung |
| 9. Anlage nördlich Nedlitz | : kleine Anlage, Erweiterung für Umnutzung notwendig; starke bauliche Mängel |
| 10. Anlage nördlich Polenzko | : in landwirtschaftlicher Nutzung |
| 11. Anlage östlich Reuden | : kleine Anlage, Erweiterung für Umnutzung notwendig |
| 12. Anlage nördlich Trüben | : in landwirtschaftlicher Nutzung |
| 13. Anlage südlich Straguth | : in landwirtschaftlicher Nutzung |
| 14. Anlage südlich Zernitz | : in landwirtschaftlicher Nutzung |

(Darstellung in Karte: Alternativen - Anhang)

- **Neubau von Stallanlagen**

Auch ein Neubau von Stallanlagen ist nur außerhalb von Ortschaften möglich (innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft). Der Neubau wäre mit einer großen Flächeninanspruchnahme verbunden.

In Frage kommen neben Standorten innerhalb des LSG auch Flächen westlich von Dobritz, außerhalb der Nutheniederung. Unter Beachtung einer günstigen Verkehrsanbindung müsste der Standort entlang der Landesstraße zwischen Dobritz und Deetz angesiedelt werden. Dabei würde er aber wiederum das LSG tangieren (s. Karte Alternativen, Nr. 15).

Möglich wäre auch die Errichtung im Bereich Mühro, Garitz und Polenzko. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Flächeninanspruchnahme wäre sehr hoch (s. Karte Alternativen, Nr. 16)

- **Kombination aus der Nutzung bestehender Bausubstanz und dem Neubau.**

Aufgrund der geringen Kapazität vorhandener und nutzbarer Bausubstanz würde der Anteil des Neubaus überwiegen und starke Flächeninanspruchnahmen nach sich ziehen.

Variante 3)

Die Aufzucht und Mast mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung wird zentral an einem anderen Ort innerhalb der VG errichtet und betrieben.

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft konnte kein geeigneter vorhandener Standort mit genügend Kapazität gefunden werden.

Für die Neuerrichtung käme das Gebiet zwischen Mühro, Garitz, Polenzko in Betracht. Die Fläche liegt außerhalb jeglicher Schutzgebietsgrenzen, wird landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb der Trinkwasserschutzgebietszonen.

Ein Neubau der Gesamtanlage würde sehr hohe Investitionskosten nach sich ziehen, die den Anlagennutzen überschreiten.

Variante 4)

Die Aufzucht und Mast mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung erfolgt am Standort Grimme Nord.

Mit dem ehemaligen Militärgelände wird ein großflächig versiegelter und damit vorbelasteter Standort umgenutzt. Die Auswirkungen der Umnutzung auf das Landschaftsbild sind gering, da am Standort neben der Errichtung des Schlachthofes keine Veränderungen vorgenommen werden. Außerhalb der vorhandenen Anlage werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Zusätzliche Versiegelungen werden auf das Mindestmaß beschränkt, zum Ausgleich werden Flächenentsiegelungen auf dem Gelände vorgenommen.

Die Kapazität der Anlage ist ausreichend und wird weitgehend ausgeschöpft.

Mit Hilfe von weitläufigen Bepflanzungen innerhalb des Geländes sollen Immissionsbelastungen auf die umliegenden Waldflächen vermindert werden.

6.4.1.2 Begründung

Nachfolgend werden Gründe für die Wahl des Standorts Grimme Nord zur Umnutzung in eine Entenmastanlage mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung aufgezeigt.

Der ungenutzte ehemalige Militärstandort bietet von der Strukturierung und der Gebäudekapazität ideale Umnutzungsbedingungen. Die Gebäude befinden sich in gutem Erhaltungszustand. Fast alle vorhandenen Gebäude können ohne große Umbaumaßnahmen genutzt werden. Der weiträumige Hallenkomplex bietet genügend Platz zur Unterbringung der Tiere sowie zur Lagerung von Stroh, Futter und Gerätschaften.

Die vorhandene verkehrstechnische Erschließung auf dem Gelände befindet sich in gutem Zustand und bedarf keiner Erweiterung. Auch die infrastrukturelle Erschließung kann, nach Funktionsüberprüfungen, weiterhin genutzt werden.

Aufgrund der Geländegröße ist es möglich, unter Abriss kleiner Munitionshallen, den Schlachthof zu errichten. Durch die Kombination von Aufzucht und Mast der Enten, der Schlachtung und Verarbeitung innerhalb eines Standortes, werden die Transporte minimiert.

6.5 ZUSAMMENFASSUNG (DES UMWELTBERICHTES)

Das ehemals militärisch genutzte Gelände Grimme-Nord soll für die Aufzucht und Mast von Pekingenten mit je 180.000 Tierplätzen, die Schlachtung und Verarbeitung der Enten und Tiere Dritter bis zu 500 t/Woche und die Lagerung von Futtermittel für die Enten und die Getreidelagerung über den Eigenbedarf hinaus durch die BBSK Produktions- und Verwaltungs GmbH & Co KG genutzt werden.

Der Umweltbericht prüft die Umwelteinwirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes.

Der Kenntnisstand leitet sich vor allem aus dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m § 3 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer Entenmastanlage mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung am Standort Grimme Nord ab.

Das untersuchungsrelevante Beurteilungsgebiet wurde anhand der TA-Luft aufgrund der Größe der Emissionsquellen der Anlage als Quadrat mit einer Kantenlänge von 4 km und einer Fläche von 1.600 ha festgelegt. Es umfasst das Betriebsgelände der BBSK und umliegende Wald- und Forstflächen sowie angrenzende

Landwirtschaftsflächen und die Ortslage Grimme einschließlich der drei Wohnblöcke im unbeplanten Außenbereich.

Erhöhte Konfliktpotentiale bestehen aufgrund folgender Wirkungen der Anlage:

- Immissionswirkungen (Geruch / Lärm) auf die nächstgelegene vorhandene Wohnbebauung (Schutzgüter Mensch / Luft) / *geprüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG i. V. m. § 3 UVPG*;
- Immissionswirkungen (Ammoniak) auf die im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Schutzgüter, insbesondere Wald (Schutzgüter Tiere / Pflanzen) / *geprüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG i. V. m. § 3 UVPG* ;
- Bodenversiegelung aufgrund der Errichtung neuer Anlagenteile (Schutzgüter Wasser / Boden / Tiere / Pflanzen) / *geprüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG i. V. m. § 3 UVPG*;
- Anlagenbedingter Verkehr (Schutzgut Mensch).

Das Anlagengelände befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Fläming (Schutzgut Wasser). Eine Herauslösung des Anlagenstandortes aus dem LSG „Westfläming“ lief parallel zum Bauleitplanverfahren.

Die gemäß der TA Luft einzuhaltenden Mindestabstände der nächstgelegenen Wohnbebauung zu den Emissionsquellen Aufzucht, Mast und Schlachtung werden eingehalten. Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen im Mast- und Schlachtbereich werden Geruchsemissionen minimiert. Staub- und Keimbelastungen werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Die Immissionsrichtwerte bezüglich Lärm werden unterschritten. Das **Schutzgut Mensch** wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Tiere und Pflanzen werden von der Ammoniak-Immission nicht erheblich beeinträchtigt.

Versiegelungen werden auf dem Betriebsgelände durch Entsiegelungen ausgeglichen. Vorhandene Biotope werden erhalten und gepflegt, die Strukturvielfalt wird durch geeignete Maßnahmen erhöht. Demnach werden die **Schutzgüter Tiere / Pflanzen** und **Boden** nicht erheblich beeinträchtigt. Entsiegelte Flächen und vorhandene Rohböden werden als extensives Grünland angelegt.

Für die Versiegelung von 0,2 ha nach § 30 besonders geschützten Biotop Sandmagerrasen liegt eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 5 NatSchG LSA vor.

Das **Schutzgut Wasser** wird weder als Oberflächen- noch als Grundwasser in seiner Qualität negativ beeinträchtigt. Durch die Verwendung wassersparender Technologien sowie die Nutzung von Brauch- und Regenwasser wird die Beeinträchtigung der Ressource Grundwasser auf ein Minimum begrenzt. Ein Einfluss auf die Wasserfassung Dobritz II wird ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** sind aufgrund der Nutzung eines vorhandenen Standortes und die Bepflanzung der Anlagenrandbereiche unerheblich.

Die errechnete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist aufgrund großflächiger Entsiegelungen und anschließender extensiver Grünlandnutzung und die weiträumige Anpflanzung von Hecken und Baumreihen ausgeglichen.

Mit Beginn der Anlagenbetriebe wird ein umfangreiches Umweltmonitoring durchgeführt. Es dient neben der Kontrollfunktion dem wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs und der Einführung neuer, umweltfreundlicher Technologien.

Die Prüfung alternativer Standorte stellt heraus, dass unter Beachtung der Schutzanforderungen für die einzelnen Schutzgüter die Nutzung dieses Standortes präferiert wird.

7. MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / ERSCHLIESSUNG

7.1 STRASSENVERKEHR

Die Anlage ist überörtlich an die Landesstraße L 57 (Reuden-Dobritz) angeschlossen. Über die Anbindung in Richtung Hagendorf/Nedlitz (Kreisstraße K 1254) ist sie mit der Bundesstraße B 246 und der Kreisstraße K 1250 verbunden. Zudem verfügt die Anlage über eine Ortsverbindung in Richtung Grimme. Diese wurde als Gemeindestraße Anfang der 90`er Jahre befestigt.

Demnach ist die überörtliche Erschließung der Anlage gesichert. Die Straßen befinden sich in einem guten Ausbauzustand.

Die Anbindung an die L 57, Reuden-Dobritz (Anbindung im Bereich von Netzknoten 3939 002 nach NK 3939 011 im Bereich von Station 3,398 im Abschnitt 002 links im Sinne der Stationierung) wurde auf Anfrage durch das Straßenbauamt Wittenberg überprüft. Demnach erfolgte die Anbindung der Zufahrtsstraße zum ehemaligen Militärgelände Grimme-Nord entsprechend den geltenden Vorschriften. Die vorhandene Abmessung und die Sichtverhältnisse entsprechen dem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Umnutzung. Die Anbindung an die L 57 ist auf einer Länge von ca. 2 m mit Großpflaster in gutem Zustand vorhanden. Der anschließende Betonbelag ist teilweise erneuerungsbedürftig.

Vom Nutzer wird gemäß § 18 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Sondernutzungserlaubnis beantragt.

7.2 WASSERVERSORGUNG

7.2.1 Öffentliches Netz

Die gesamte Anlage wird an das öffentliche Netz angeschlossen (nach Antrag auf Trinkwasseranschluss durch den Investor an die WBW). Abzweigend von der Ortsleitung Grimme ist die Anlage über eine Kunststoffleitung DN 100 PE an das Netz der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH (WBW) anzubinden.

Vor Anschluss an das Netz wird die Anlage des Investors durch die WBW abgenommen.

Die Anlage benötigt eine Abnahmemenge von 200m³/d bis 400m³/d. Durch die WBW erfolgte diesbezüglich eine Netzuntersuchung. Die erforderliche Leistungssteigerung des Trinkwassernetzes kann durch eine zusätzliche Einspeisestelle in der Nähe der Ortslage Mühro realisiert werden. Die Trinkwasserversorgung kann unter folgenden Voraussetzungen gesichert werden:

- Errichtung eines Ausgleichsbehälters, wodurch eine übertägliche kontinuierliche Abnahme realisiert wird;
- in Spitzenabnahmezeiten ist eine Behälterfüllung zu verhindern, da es sonst zu Versorgungsdruckunterschreitungen in der Ortslage Reuden kommt, hierzu sind spezielle Armaturen erforderlich, Fahrweise und Volumen des Behälters sind daher rechtzeitig mit der WBW abzustimmen;
- bei einem täglichen Bedarf über 300m³/d ist eine Dimensionserweiterung der vorhandenen Trinkwasserleitung PE-HD 110 x 6,6 notwendig, die durch den Investor zu finanzieren ist.

Es sind die hygienischen Vorschriften gemäß Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 sowie die Vorschriften des Arbeitsblattes W 345 vom Januar 1962, DVGW Regelwerk "Schutz des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigungen" einzuhalten. Verbindungen des Trinkwassernetzes zu anderen Rohrleitungen oder Abwasseranlagen sind nicht zulässig.

Dem Gesundheitsamt sind vor Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage aktuelle Befunde von zugelassenen Laboratorien vorzulegen. Eine laufende Beprobung einschließlich Freigabe der Trinkwasserleitung ist beim Gesundheitsamt rechtzeitig zu beantragen.

7.2.2 Eigene Wasserfassung

Neben dem Anschluss an das öffentliche Netz steht eine eigene Wasserfassung einschließlich -aufbereitung zur Verfügung. Die zwei Brunnen wurden 1999 regeneriert. Dazu wurden im gleichen Jahr Pumpversuche durchgeführt. Die Förderleistung im Dauerbetrieb beträgt je Brunnen 60 m³/h. Das geförderte Rohwasser wird zur Hydrophoranlage (Gebäude 11) gepumpt. Von dort gelangt es in einen drucklosen Trinkwasserspeicher (100 m³), der im Technikbereich des Schlachthofes angeordnet ist. Die Trinkwasseraufbereitung (Hydrophoranlage - Gebäude Nr. 11) wird im Rahmen der Errichtung der Gesamtanlage saniert.

Das Trinkwasser des öffentlichen Netzes wird direkt in den Trinkwasserspeicher geleitet. Von diesem Trinkwasserspeicher erfolgt die gesamte Wasserversorgung in Trinkwasserqualität. Versorgt werden die Aufzucht- und Mastbereiche, die Schlachtung sowie die Büro- und Sozialtrakte.

Der Trinkwasserspeicher muss durch das zuständige Gesundheitsamt regelmäßig beprobt und überwacht werden.

Gegenwärtig ist die Entnahme von 150 m³/d aus dem Grundwasser genehmigt. Zur Deckung des Wasserbedarfs sind weiter 226 m³/d erforderlich, die aus eigener Wasserfassung oder bei Nichtgewährung des beantragten Wasserrechtes durch Bezug aus dem öffentlichen Netz gedeckt werden sollen.

7.2.3 Regenwasserspeicherung und -aufbereitung

Zusätzlich erfolgt zur Nutzung von Regenwasser künftig dessen Rückhaltung in einem naturnah errichteten Regenwasserspeicher. Das Regenwasserrückhaltebecken mit einer Kapazität von 14.700 m³ wird an der tiefsten Stelle des Geländes errichtet, so dass das natürliche Gefälle ausgenutzt werden kann. Von dort fördert eine Pumpe das Wasser in die Regenwasseraufbereitung. Diese ist im Gebäude Nr. 38 vorgesehen. Das Wasser wird lediglich belüftet und ohne chemische Zusätze durch einen rückspülbaren Filter gedrückt und in einen Speicher (15m³) geleitet.

Die Regenwassernutzung im Schlachthof (v.a. zur Federnreinigung) wird über ein separates Leitungsnetz gewährleistet. Beim Waschen der Federn werden 40 l Brauchwasser (Waschgang 1-3) aus der innerbetrieblichen Aufbereitung und 40 l Frischwasser (Waschgang 4) benötigt. Für die Spülgänge werden 40 l Direkt-Recyclingwasser, welches aus dem Abwasserablauf der letzten zwei Spülgänge stammt, pro kg trockene Federn eingesetzt. Für die Zwischenspeicherung des Frisch-, Brauch- und Recyclingwassers werden 3 Vorratsbehälter aufgestellt.

Die Nutzung von Brauchwasser (Stallreinigung) im Aufzucht- und Mastbereich wird mobil realisiert. Die Abluftreinigungsanlage des Schlachthofes (Gebäude Nr. 19) wird ebenfalls mit aufbereitetem Regenwasser versorgt.

7.2.4 Prinzip der sparsamen Wasserverwendung

Das Prinzip der wassersparenden Bewirtschaftung wird im Aufzucht- und Mastbereich erreicht durch:

- die Nutzung funktionssicherer Selbsttränken,
- die Verwendung von Regenwasser für die Abluftreinigungseinrichtungen und
- durch den Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten nach gründlicher mechanischer Vorreinigung in den Serviceperioden.

Im Schlacht- und Verarbeitungsbereich wird der Frischwasserbedarf in Trinkwasserqualität gesenkt durch:

- den Einsatz wassersparender Maschinen und Aggregate,
- wassersparende Technologien (Luft-Sprühlüftung, Transport über Förderbänder statt über Wasserrinnen),
- Verwendung von modernen Reinigungsprogrammen für die Maschinen- und Aggregatreinigung und
- die Nutzung von innerbetrieblich aufbereitetem Brauchwasser sowie Regenwasser in der Federnaufbereitung.

7.3 ABWASSERVORREINIGUNG (FLOTATION)

Die Abwasservorreinigung wird in der Technikzentrale des Schlachthofes integriert. Das dazugehörige Ausgleichsbecken wird nördlich der Technikzentrale angeordnet. Gereinigt wird das bei der Produktion anfallende Abwasser aufgrund seiner Belastungen.

Die Abwasservorreinigung besteht aus einer physikalischen Vorreinigung mit einem Grobstofffilter, einem Ausgleichs- und Mischbecken, einem Flockulator und einer Flotationsanlage.

Zuerst werden die Grobstoffe mit Hilfe eines rotierenden Filters entfernt. Das gesiebte Abwasser wird im Misch- und Ausgleichsbecken gesammelt, gemischt und belüftet und von dort über den Flockulator in den Flotationsbehälter gepumpt.

7.4 ABWASSERENTSORGUNG

Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz § 18 a „...ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird...“, dass schließt die Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens, Grund- und Oberflächenwassers mit ein.

Das nicht benötigte vorgereinigte Abwasser der Schlachtung einschließlich Federnreinigung, das gering verschmutzte (frei von Desinfektionsmitteln) Wasser aus der Reinigung der Stallanlagen, das beim Wasserwechsel der Abluftreinigungsanlage anfallende Wasser sowie das im Sozialtrakt abfallende Sanitärabwasser muss über eine Druckrohrleitung der Kläranlage Zerbst zugeführt werden. Dabei wird die Entwässerung der Fläche grundsätzlich im Trennsystem, d. h. Schmutz- und Regenwasser getrennt zu sammeln, durchgeführt.

Die Druckrohrleitung Deetz – Lindau – Zerbst wird im Zuge dieses Vorhabens verlegt werden. Danach wird die Kläranlage Grimme außer Betrieb genommen und die bestehenden Becken als Abwasserzischenspeicher verwendet.

An die derzeitige Kläranlage ist die Druckrohrleitung der Ortslage Grimme sowie die Abwasserleitung der Wohnblöcke Grimme Nord angeschlossen. Diese Leitungen werden an die zu verlegende Druckrohrleitung Richtung Deetz angeschlossen. Die Schmutzwasser-Entsorgung der Gemeinde Grimme und des Wohngebietes Grimme Nord, sowie später noch der Gemeinden Reuden und Nedlitz, muss nach Stilllegung der Kläranlage Grimme ebenfalls über die vom Investor zu verlegende neue Druckleitung zur Kläranlage Zerbst erfolgen.

Aufgrund begrenzter Transport- und Förderkapazitäten in der Druckleistungsstrasse Deetz – Lindau – Zerbst ist sicherzustellen, dass die zu entsorgende Schmutzwassermenge kontinuierlich und in gleichmäßigem Volumenstrom in die Druckleitung eingespeist wird. Der Entsorgung der Gemeinde Deetz ist über Pumpwerkschaltung Vorrang zu gewährleisten.

Die Abnahme des anfallenden Abwassers mit dem Abwasserzweckverband Zerbst wird vertraglich vereinbart.

Je nach Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden Abwässer werden diese entweder direkt oder nach erfolgter Vorreinigung in den Zischenspeicher abgegeben.

Abwasser	Menge / a	Entsorgung
Aufzucht- und Mastbereich		
Abwasser aus der Stallreinigung	500 m ³	KA Zerbst
Waschwasser aus der Abluftreinigung	4.200 m ³	KA Zerbst
Sanitärabwasser	330 m ³	KA Zerbst

Schlacht- und Verarbeitungsbereich

Abwasser aus Schlachtung und Verarbeitung	81.360 m ³	nach Flotation in KA Zerbst
Waschwasser aus der Abluftreinigung	300 m ³	KA Zerbst
Sanitärabwasser	1.500 m ³	KA Zerbst

Angaben gemäß Immissionsschutzverfahren

Das im Aufzucht- und Mastbereich anfallende verunreinigte Wasser aus der Stallreinigung wird durch Kfz nach dem Staubsaugerprinzip aufgenommen und direkt dem Abwasserzwischenspeicher zugeführt. Dieses Abwasser ist ausschließlich organisch belastet. Weder Rückstände von Antibiotika (da im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht eingesetzt) noch Rückstände von Desinfektionsmitteln (da Desinfektion nach der Nassreinigung erfolgt und die Mittel bis zur nächsten Reinigung abgebaut sind) sind enthalten. Das mit Staub und Stickstoffverbindungen belastete Waschwasser der Abluftreinigungsanlage sowie das Sanitärabwasser werden direkt dem Abwasserzwischenspeicher zugeführt.

Das im Schlacht- und Verarbeitungsbereich anfallende Sanitärabwasser sowie das Waschwasser der Abluftreinigungsanlage werden ebenfalls direkt dem Abwasserzwischenspeicher zugeführt. Aufgrund der Belastungen der Produktionsabwässer der Schlachtung sowie der Federnreinigung zuzüglich der Abwässer aus dem Annahmebereich (Kistenwäsche, Reinigung der Ladeflächen der Transportfahrzeuge) sowie die Schlachthofreinigung werden diese der Flotation zugeführt. Danach werden auch die Produktionsabwässer dem Abwasserzwischenspeicher zugeführt.

7.5 REGENENTWÄSSERUNG

Das auf den versiegelten Flächen der ehemaligen Militäranlage anfallende Regenwasser wurde bisher über die Regenwasserkanalisation gesammelt und gemäß wasserrechtlicher Genehmigung (Reg.-Nr.: 722/5/79) unverzüglich in die Vorflut (Rohrpfannengraben) abgeleitet.

Im Rahmen der Umnutzung der Anlage wird ein Regenwasserteich durch Nebenschluss der Regenwasserkanalisation angelegt. Das Becken mit einem Speichervolumen von ca. 14.700 m³ wird als Regenwasserspeicher angelegt und dient der verzögerten Abgabe des Regenwassers.

Eine Regenwasserkanalisation ist bereits auf dem Gelände vorhanden. Diese wird im Rahmen der Umnutzung weiterhin als solche genutzt. Lediglich neu versiegelte Bereiche (Schlachthof und Sozialtrakt) werden an die vorhandene Kanalisation angeschlossen.

Die bestehende Regenwasserkanalisation ist so angelegt worden, dass Sedimente und andere feste Stoffe bereits in den nach TGL errichteten Leichtflüssigkeitsabscheidern weitgehend zurückgehalten werden. Der Anschluss der zu errichtenden Schlachthofentwässerung erfolgt ebenfalls an die im Bereich der Gebäude Nr. 18 befindlichen Leichtflüssigkeitsabscheider und von dort in das Regenrückhaltebecken. Hier wird nicht genutztes Regenwasser beruhigt und nach Erreichen der Speicherkapazität über einen Überlauf verzögert in den

Rohrpfannengraben abgegeben. Durch das Passieren von Leichtflüssigkeitsabscheidern und Regenwasserteich mit der damit verbundenen Sedimentation sowie der geplanten Belüftung des Teiches wird eine verbesserte Ablaufqualität erzielt.

Von der Regenwasserkanalisation erfasstes Regenwasser (ca. 96.000 m³ - 7.050 m³ Versickerung = 88.950 m³/a) gelangt in den Regenwasserteich. Ein Teil (48.470 m³/a) wird in der Anlage genutzt (Abluftreinigung, Federnreinigung, Kistenreinigung, Stallreinigung), die verbleibende Menge (44 %) wird in den Vorfluter abgegeben. Die durch Staub- und Stickstoffimmissionen verursachte Qualitätsminderung wird durch Sedimentation in den Leichtflüssigkeitsabscheidern und Belüftung im Regenwasserteich entgegengewirkt. Die Überprüfung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Vorfluter erfolgt in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren.

Neben der vorhandenen Regenwasserkanalisation ist auf dem Gelände eine Leichtstoff-Kanalisation vorhanden und funktionstüchtig. Diese Kanalisation erfasst das Regenwasser der Verkehrsflächen, da diese durch Leichtflüssigkeiten, z.B. von der Instandhaltung von Fahrzeugen, Abfüllen oder Lagern von Kraftstoffen, Ölen oder Schmierstoffen verunreinigt sein können. Das Wasser wird in 7 vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheidern mit Kapazitäten bis zu 150 m³ gesammelt und von Leichtflüssigkeiten gereinigt.

Für das ordnungsgemäße Überwachen, Leeren und Reinigen der Abscheider (und Schlammfänge) sowie für die gefahrlose Beseitigung der abgeschiedenen bzw. abgesetzten Stoffe ist nach der gesetzlichen Bestimmung zu sorgen. Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders (und des Schlammfanges) nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

7.6 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Das gesamte Gelände ist durch ein Löschwasserkanalsystem erschlossen. Im Abstand von 80 m bis 120 m sind gut sichtbare Überflurhydranten vorhanden. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Die jederzeitige Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Nach einer erfolgten Überprüfung wurden alle Hydranten für funktionstüchtig erklärt. Das Leitungssystem wird über zwei vorhandene Zisternen gespeist, die über eine Ringleitung mit gleich bleibenden Wasserständen miteinander verbunden sind.

Gemäß dem im Rahmen des Immissionsschutzverfahrens erstellten Brandschutzgutachten des Sachverständigen für baulichen, anlagentechnischen Brandschutz und Brandbekämpfung Dipl.-Ing. J. Kroll ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)“ des LSA nicht erforderlich.

Wird die nach der Richtlinie über den baulichen Brandschutz in Industriebauten (IndBauRL) erforderliche Bereitstellung von 192 m³/h Löschwasser über 2 Stunden

angesetzt, ist ein Rückhaltevolumen von max. 384 m³ erforderlich. Aus dem Netz der WBW steht kein Löschwasser zur Verfügung.

Es werden die Vorsorgemaßnahmen der Vornutzer (MDSG, Lagerung und Sortierung von Verpackungsmaterial) übernommen. Gemäß Auflage durch den zuständigen Brandschutzprüfer waren die bestehenden, nach TGL errichteten Leichtflüssigkeitsabscheider, zur Löschwasserrückhaltung vorzuhalten. Dazu werden die Becken nach Niederschlägen entleert (in Regenrückhaltebecken bzw. Vorflut). Dadurch wird die Versickerung des im Brand- und Katastrophenfall anfallenden Löschwassers in das Grundwasser verhindert, da es über das vorhandene Leitungssystem (Leichtstoff- und Regenwasserkanalisation) in die Leichtflüssigkeitsabscheider gelangt. Insgesamt stehen 7 Leichtflüssigkeitsabscheider mit bis zu 150 m³ Speicherkapazität zur Verfügung.

Eine zusätzliche Sicherheit bietet der stets wassergefüllte Regenwasserteich (erforderliches Volumen zur Rückhaltung von 384 m³ Löschwasser = 2,5% der Kapazität des Regenwasserteiches).

Ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 wurde bereits vom Amt für Katastrophenschutz / Rettungswesen des Landkreises Anhalt-Zerbst bestätigt.

Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr sind so bemessen, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast von 10 t befahren werden können. Im Bereich der Zufahrten werden im Wesentlichen folgende Mindestanforderungen eingehalten:

- Fahrspurbreite von 3 m
- eine Fahrspurbreite von 5 m in Kurven
- ein Kurvenradius von 10,5 m und eine Durchfahrtsbreite von 3,5 m
- eine Durchfahrtshöhe von 3,5 m
- eine Durchfahrtsbreite von 3 m
- eine Durchfahrtsbreite von 3,5 m bei mehr als 12 m Länge
- Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten nicht > als 8 cm.

Die Zufahrtsmöglichkeiten sind zu jedem Gebäude gewährleistet. Schlüssel zu den Toren der Anlage werden für den Notfall in der Feuerwache hinterlegt.

7.7 ENERGIEVERSORGUNG

Die gesamte Anlage ist an die Energieversorgung angeschlossen. Die Anschlussleitung des Energieträgers Avacon kommt aus der Ortslage Grimme und schließt an die auf dem Gelände befindliche Trafostation (Gebäude Nr. 6) an. Das vorhandene Energienetz wird weitergenutzt, der Schlachthof wird neu angeschlossen.

Auf dem Gelände befinden sich eine Umformstation und eine Trafostation im Verwaltungsbereich sowie eine Trafostation im Stallbereich.

Alle Gebäude sind mit Strom versorgt, Straßenbeleuchtung ist vorhanden.

Der Hauptanschluss des Leitungsträgers Avacon ist im Plan dargestellt. Innerhalb der Anlage ist die Strom-Erschließung aufgrund fehlender Planunterlagen nicht dargestellt.

7.8 HEIZUNG

Beheizt werden müssen der Aufzuchtbereich, der Mastbereich, die Sozialtrakte und Bürogebäude sowie das Mehrzweckgebäude (Nr. 18) und der Schlachthof.

Der Aufzuchtbereich in den Hallen in Massivbauweise mit ausreichender Isolierung wird mit einer Heizung auf Flüssiggasbasis ausgerüstet. Es sind 12 Flüssiggasbehälter (je 2,9 t Kapazität) notwendig, die in Stallnähe aufgestellt werden. Im Mastbereich werden die Ställe mit der Heizung ebenfalls auf Flüssiggasbasis frostfrei gehalten. Dazu sind 8 Flüssiggasbehälter (je 2,9t Kapazität) notwendig, die über Stichleitungen mit den Stallgebäuden verbunden werden.

Das Mehrzweckgebäude (beinhaltet den Sozialtrakt des Aufzucht- und Mastbereiches) sowie die Büros (Gebäude Nr. 2) werden über die bereits vorhandene Heizung auf Flüssiggasbasis (je 1 Behälter mit je 2,1 t) beheizt.

Für die Beheizung (und Warmwasserversorgung) des Schlachthofes wird eine Ölfeuerungsanlage (Heizkessel) aufgestellt. Es ist, für die Heizölversorgung der Heiz- und Dampfkesselanlagen, die Errichtung eines Heizöllagers (40 m³) vorgesehen. Dieses muss den Richtlinien und Forderungen des Trinkwasserschutzgesetzes entsprechen.

7.9 ABFALLBESEITIGUNG

Gemäß den Angaben des Landkreises Anhalt-Zerbst regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Grundlage des § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (AbfG LSA) die Abfallentsorgung durch Satzung. Gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Anhalt-Zerbst (Abfallentsorgungssatzung) besteht zur Abfallentsorgung Anschluss und Benutzungszwang.

7.9.1 Hausmüll

In der geplanten Anlage fallen nur geringe Mengen Hausmüll (v. a. in den Büro- und Sozialtrakten) an. Der Hausmüll wird in entsprechenden Behältern gesammelt und gemäß Ortssatzung durch die Firma Be- und Entsorgung Zerbst GmbH 14-tägig entsorgt.

Verpackungsreste aus Pappe und Kunststoff werden gesammelt und regelmäßig durch die Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG (Regionalbüro Klieken) abgeholt und einer Verwertung zugeführt.

Die aufgezeigte Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ist zu sichern.

7.9.2 Schlacht- und Verarbeitungsabfälle

Anfallende Schlachtabfälle bzw. Nebenprodukte werden in Behältern gesammelt und über Transportleitungen und mit Hilfe eines Vakuumtransportsystems in den Schlachtabfallbehälter gepumpt. Der Container wird täglich nach Produktionsende durch den Abnehmer, die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt (TKBA) SARIA Bio-Industries GmbH, geleert.

Verworfenen Schlachtkörper und -teile (Konfiskate) und verendete Tiere werden in Kadavercontainern zwischengelagert und turnusmäßig durch die zuständige Körperbeseitigungsanstalt entsorgt. In der Zwischenlagerung werden die Tiere so verwahrt, dass Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen.

Die Entsorgung erfolgt entsprechend den Maßgaben des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313) sowie der Verordnung über die Tierkörperbeseitigungspflicht und die Zuständigkeit für die Bestimmung von Einzugsbereichen von Tierkörperbeseitigungsanstalten durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TKBA) SARIA Bio-Industries GmbH in 39307 Mützel.

Nicht mehr verwendetes Wachs sowie die mit Wachs vermischten abgesiebten Federteilchen aus dem Wachsbad werden in einem separaten Behälter gesammelt und bei Bedarf durch die Firma Be- und Entsorgung Zerbst abgeholt und einer Deponierung zugeführt. Langfedern und Staub aus der Federnaufbereitung werden in Säcken gelagert und durch die TKBA entsorgt.

Das Blut wird in einem gekühlten Bluttank (15 m³) mit Einfüll- und Entleerungsstutzen ordnungsgemäß gelagert und bei Bedarf von der TKBA abgeholt.

Für im Bratprozess anfallendes Fett stehen zwei Fettanks (je 10 m³) aus Edelstahl zur Verfügung. Die Abholung erfolgt bei Bedarf durch die TKBA, wobei das Fett aus den Tanks abgesaugt wird.

Sieb- und Sandfangreste sowie Flotatschlamm aus der Abwasservorreinigung werden täglich entnommen, einem separaten Behälter zugeführt und durch die TKBA abgeholt.

¹ Die aufgezeigte Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ist zu sichern.

Abfall	Menge / a	Verwertung/Entsorgung
<u>Aufzucht- und Mastbereich</u>		
Tierkadaver	105 t	SARIA Bio-Industries
Hausmüll	2,5 t	Be- u. Entsorgung Zerbst
<u>Schlacht- und Verarbeitungsbereich</u>		
verendete Tiere im Annahmebereich	10 t	SARIA Bio-Industries
verworfenen Schlachtkörper und -teile	100 t	SARIA Bio-Industries
Schlachtabfälle und Nebenprodukte	1.700 t	SARIA Bio-Industries
Blut aus der Schlachtung	1.040 t	SARIA Bio-Industries
Knochenreste aus Fleischseparation	1.200 t	SARIA Bio-Industries
Bratfett aus Braterei	950 t	SARIA Bio-Industries
Langfedern und Staub	108 t	SARIA Bio-Industries
Wachs einschl. Federnteilchen	20 t	Be- u. Entsorgung Zerbst
Verpackungsreste (Pappe / Kunststoff)	50 t	Rethmann Entsorgungswirtschaft Klieken
Sieb-/Sandfangreste aus der Vorreinigung	200 t	SARIA Bio-Industries

Flotatschlamm aus der Flotationsanlage	150 m ³	SARIA Bio-Industries
Hausmüll	10 t	Be- u. Entsorgung Zerbst

Angaben gemäß Immissionsschutzverfahren

7.9.3 Festmistverwertung

Durch die kontinuierliche Einstreu von Stroh in die Stallanlagen fallen als Wirtschaftsdünger in den künftigen Aufzucht- und Mastbereichen ca. 14.160 t Festmist an.

Die Ställe werden nach jedem Aufzucht- bzw. Mastdurchgang entmistet. Der Festmist wird innerhalb der Ställe auf Transportfahrzeuge geladen und durch das abnehmende landwirtschaftliche Unternehmen abtransportiert. Eine Lagerung am Anlagenstandort erfolgt nicht. Die Vertragspartner verfügen über eine dem Stand der Technik entsprechende Zwischenlagerungsmöglichkeit zur Lagerung des Festmistes während der ausbringungsfreien Zeit gemäß den Anforderungen des Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft zur Festmistlagerung.

Gemäß der Bestimmung der Nährstoffinhalte über die Methodik der Hoftorbilanz im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung der Entenmastanlage tritt Phosphor als limitierender Nährstoff im Geflügelmist auf. Es werden 1.837 ha Verwertungsfläche benötigt. Die landwirtschaftlichen Betriebe, mit denen Abnahmeverträge zur Festmistverwertung geschlossen wurden, verfügen über eine Gesamtfläche von 14.692 ha und garantieren die Bereitstellung von 4.740 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Verwertung des anfallenden Festmistes der Entenmastanlage.

Durch das Landwirtschaftsamt erfolgt eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwertung durch nach Düngemittelverordnung zu erstellende Nährstoffbilanzen der Abnahmebetriebe.

Eine Ausbringung von Festmist innerhalb der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes „Fläming“ erfolgt nicht. Landwirtschaftsbetriebe, die Flächen innerhalb des TWSG bewirtschaften (Bornum, Straguth) verzichten auf eine Ausbringung (und damit Lagerung) der von der BBSK abgenommenen Wirtschaftsdünger auf Flächen innerhalb des TWSG.

Gemäß den Hinweisen des Landkreises Anhalt-Zerbst hat die Ausbringung des Stallmistes auf der Grundlage der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) geändert durch die Verordnung vom 16.07.1997 (BGBl. I S. 1835) sowie des RdErl. Des MU vom 03.03.1999 - 34-62440 „Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Land Sachsen-Anhalt“ zu erfolgen.

Die aufgezeigte Verwertung und Entsorgung der anfallenden organischen Dünger ist zu sichern.

7.10 TELEKOM

Die Anlage ist an das Netz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit

den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung Magdeburg, BBN 24 Alt Dellnau 4, 6842 Dessau, möglichst 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Aufgrund fehlender Planunterlagen wird lediglich die Erschließungsleitung des Trägers Telekom dargestellt. Die grundstücksmäßige Erschließung ist in der Planunterlage nicht vermerkt.

7.11 VORGABEN ZUM BAUVORHABEN

Gemäß der Stellungnahme der Oberen Denkmalbehörde wird auf § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA hingewiesen:

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat dies zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

8. EINGRIFFSREGELUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Das nachfolgende Kapitel beinhaltet die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des geplanten Vorhabens.

Gemäß § 1a BauGB „...soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Gemäß § 8 (1) BNatSchG sind „Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können“. Ausgeglichen ist ein Eingriff laut § 8 (2) BNatSchG, „wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“.

Durch die Umnutzung der ehemaligen Militäranlage in eine Entenmast mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung wird durch negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Bodenversiegelungen und Emissionen (Ammoniak) in Natur und Landschaft eingegriffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind minimal, da ein bereits vorhandener, versiegelter Standort (sichtbarer Zivilisationsschaden) mit einem sehr geringen Hemerobiegrad genutzt wird.

8.1 EINGRIFFSMINIMIERUNG

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Entenmastanlage mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung wurde eine Biotopkartierung (über zwei Vegetationsperioden) durchgeführt, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen stützen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der unterschiedlichen (partiellen Nutzung) der ehemaligen Militäranlage haben sich verschiedene Biotoptypen herausgebildet. Neben den befestigten Flächen (Bebauung, Fahrwege) und den mäßig bis gering befestigten Bereichen zwischen den Bürogebäuden, den Munitionslagern und den Hallen haben sich in den Anlagenrandbereichen Waldbestände (Kiefern-Birken-Mischwald und Kiefernbestand) sowie Baumgruppen aus Laub- und Nadelgehölzen durch natürlichen Jungwuchs herausgebildet. Vor allem im westlichen Anlagenbereich (Eingang und Verwaltung) konnten sich krautige Vegetationsstufen (Ginsterheide, Sandmagerrasen, Staudenfluren) entwickeln. Im nicht bebauten Bereich westlich der großen Hallen haben sich neben Waldbeständen gehölzbestandene Bereiche und Staudenfluren entwickelt. Einzelne Bereiche sind vegetationslos und weisen Rohboden auf. Um die gesamte Anlage (zwischen Mauer und Zaun) hat sich eine Calamagrostis-Flur ausgebildet.

Im Rahmen der Umnutzung der Anlage wird die vorhandene Struktur mit den sich entwickelten Vegetationsgesellschaften nur in geringem Umfang verändert. Zum einen werden durch den Bau des Schlachthofes und der Nebenanlagen mäßig versiegelte, gehölzfreie Bereiche des ehemaligen Munitionslagers vollständig versiegelt. Zum anderen entsteht im südöstlichen Bereich an Gehölzgruppen und Staudenfluren angrenzend das Regenrückhaltebecken.

Die Flächenversiegelung wird auf ein Minimum begrenzt, neben dem Schlachthof werden keine weiteren Gebäude oder Fahrwege errichtet bzw. befestigt. Die bestehenden Gebäude und Wege werden optimal ausgenutzt.

Die Ammoniak- und Staubemissionen werden durch den Stand der Technik sowie durch emissionsmindernde Maßnahmen (vor allem Abluftreinigung, keine Festmistlagerung, Filtersysteme in Mischfuttersilos) weitestgehend reduziert. Zudem soll die Anlage, soweit möglich, wassersparend agieren. So werden z.B. wassersparende Technologien eingesetzt, es wird Regenwasser gesammelt und in verschiedenen Verarbeitungsbereichen genutzt, entstehendes Brauchwasser wird mehrmals verwandt.

Nach der Umnutzung der Anlage werden sich vier Teilräume unterschiedlicher Zielnutzung herausbilden:

- Eingangs- und Verwaltungsbereich mit Freiflächen;
- Bereich der Entenzucht und Entenmast mit extensiven Grünflächen;
- Gewerbefläche für die Schlachtung, Verarbeitung, Ver- und Entsorgung;
- Sukzessionsflächen mit Kraut- und Staudenfluren sowie Waldbeständen.

8.2 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Die Bilanzierung basiert auf den Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Errichtung und zum Betrieb einer Entenmastanlage mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung am Standort Grimme Nord. Verwendet wurde eine von Auhagen

entwickelte Methode, die die eingriffsrelevanten Änderungen in der Gesamtanlage komplex darstellen und bewerten kann. Das Verfahren stellt eine für das Land Berlin entwickelte und nach der Berliner Biotoptypenliste aufgebaute wissenschaftliche Grundlage zur Berechnung von Ausgleichsabgaben dar.

Diese Bewertung basiert auf 18 Bewertungskriterien, die durch Vergabe eines Faktors zwischen 0 und 2 gewichtet werden. Dieser Wert ergibt sich aus der Erheblichkeit jedes Bewertungskriteriums, z.B. unerhebliche Bedeutung Faktor 0, durchschnittliche Bedeutung Faktor 1, überragende Bedeutung Faktor 2. Die Summe aller Gewichtungsfaktoren muss immer 18 ergeben.

Bewertungskriterium	Gewichtungs- faktor
Anthropogene Einflüsse auf den Boden	2,0
Rückhaltevermögen von Niederschlägen	1,5
Grundwasserneubildungsrate	1,0
Vorhandensein von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten	0
Stadtklimatische Funktionsbereiche	1,0
Hemerobie	2,0
Vorkommen gefährdeter Arten	1,0
Seltenheit bzw. Gefährdung des Biotoptyps	1,0
Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten	1,0
Dauer der Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft des Biotoptyps durch autochthone Besiedlung	0
Risiko / Ungewissheit der Wiederherstellbarkeit der abiotischen Standortbedingungen	0
Lagebeziehungen von Biotopen mit ähnlichem Artenbestand	0,5
Lagebeziehungen von Biotopen mit Pufferfunktionen für hochwertige Biotope	0,5
Erkennbarkeit des Naturraums	1,5
Anteil landschaftstypischer und / oder gestalterisch wertvoller Elemente	2,0
Kleinräumige, identitätsstiftende Sichtbeziehungen	0
Bewertungskriterium	Gewichtungs- faktor
Großräumige visuelle Beeinträchtigung	2,0
Akustische und / oder geruchliche Beeinträchtigung	1,0
Summe der Gewichtungsfaktoren	18

Angaben gemäß UVP

Gemäß den Bestandsaufnahmen im Rahmen des Immissionsschutzverfahrens wurden die Flächengrößen der Biotoptypen ermittelt. Für die einzelnen Biotoptypen wurde dann eine Wichtung vorgenommen (Wertpunkt x Fläche x Gewichtungsfaktor/1.000).

Ergebnis der Untersuchung:

Ist-Zustand	Eingriff	Differenz Ist-Eingriff
17.804	16.849	-955

Demnach stellen die Errichtungen des Schlachthofes und des Regenrückhaltebeckens einen auszugleichenden Eingriff in Natur und Landschaft dar.

8.3 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Der Eingriff soll möglichst vor Ort ausgeglichen werden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden:

- Um die gesamte Anlage werden ca. 42.000 m² mehrreihige lückige Baumreihen aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen unter Einbeziehung vorhandener Gehölze angelegt. Diese Maßnahme dient der Emissionsminderung, der Lärminderung sowie der Eingrünung der Anlage und somit der Einbindung in die Landschaft.
- Entlang der Waldflächen südlich, südöstlich, nordöstlich der Hallen sollen die Waldkanten durch die Anpflanzung von ca. 17.400 m² Laubgehölzen (Hecken) entwickelt werden.
- Die mäßig und gering versiegelten Teilräume der Entenzucht- und mast sollen entsiegelt werden. Die Flächen werden als extensive Grünflächen angelegt und gepflegt. Durch die Entsiegelung wird das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser erhöht. Der Versiegelungsgrad reduziert sich von rund 36% auf im Durchschnitt 33%.
- Im Westen und Osten der Anlage werden 3,5 ha große Flächen der Sukzession überlassen.

Gemäß dem Verfahren von Auhagen werden die Kompensationen wie folgt bewertet:

	Landschaftsbild	Naturhaushalt	gesamt
Wertpunkte	5.628	12.176	18.296

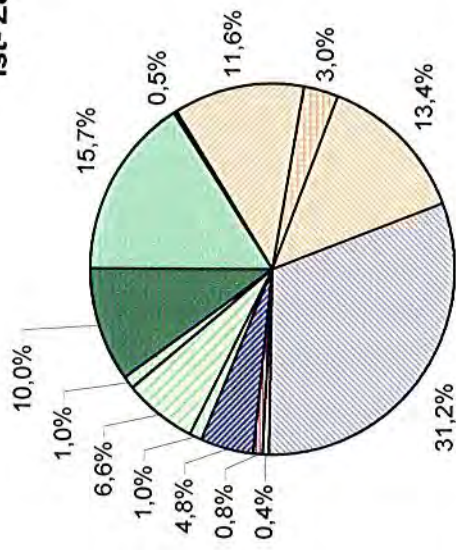
Ist-Zustand	Eingriff	Ausgleich
17.804	16.849	18.296

Mit der Entsiegelung über das Maß der mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Versiegelung, der Wiederherstellung von wesentlichen Bodenfunktionen durch kontrollierte landwirtschaftliche Nutzung, die mit der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens verbundene verzögerte Ableitung von Regenwasser und der Anlage von standortgerechten Hecken und Waldsäumen innerhalb der Anlage tritt für den Naturhaushalt gegenüber dem Ist-Zustand eine Verbesserung ein. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden auf dem Gelände ausgeglichen.

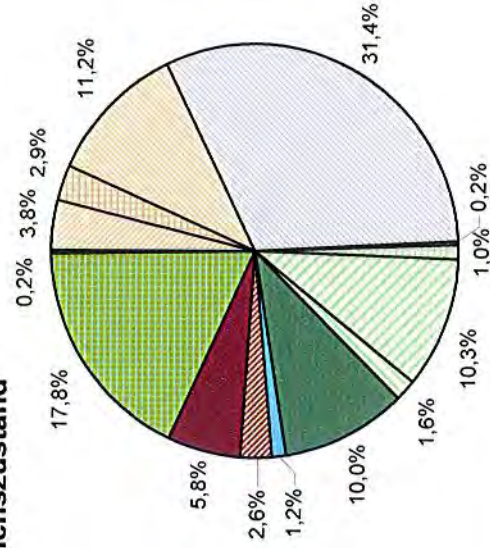
9. FLÄCHENBILANZ

Nr.	Nutzungsfläche	Ist-Zustand (ha)	Fläche nach Ausgleich (ha)	Differenz in ha Abnahme	Differenz in ha Zunahme
1	gering versiegelt (Bsigge)	11,42	-	11,42	-
2	gering versiegelt, mäßig gehölzbestanden (Bsiggm)	0,38	-	0,38	-
3	mäßig versiegelt, gehölzfrei; mit Einzelgehölzen (Bsigme, Bsigmf)	8,42	2,73	5,69	-
4	mäßig versiegelt, dicht gehölzbestanden (Bsigmd)	2,15	2,15	0	0
5	mäßig versiegelt; mäßig gehölzbestanden (Bsigmm)	9,71	8,14	1,57	-
6	sehr stark versiegelt (Bsigv)	22,64	22,87	-	0,23
7	Vegetationsfreie Fläche (FAmb./ H)	0,32	-	0,32	-
8	Laubbaumgruppe Nadelbaumgruppe (HG.ln/ HG.ng)	0,61	0,15	0,46	-
9	Calamagrostis Flur (KChae)	3,46	-	3,46	-
10	Ginsterheide (KHgce)	0,76	0,76	0	0
11	Sandmagerrasen (Kma, Kmac, Kma.e, Kma.m, Kma.d)	4,82	7,48	-	2,65
12	Staudenflur (KSm.e)	0,75	1,14	-	0,39
13	Kiefern-Birken-Mischbestand (WMKbs, WNK.n)	7,25	7,30	-	0,05
14	Gewässer/ Uferbereich (GTK)	-	0,85	-	0,85
15	Geschlossene Hecke (HHbm, HHdu)	-	1,87	-	1,87
16	Baumreihe (HRcm, HRcu)	-	4,20	-	4,20
17	Grünland (KGm....e)	-	12,94	-	12,94
18	Trittrasen (KGt)	-	0,12	-	0,12
		72,70	72,70	23,30	23,30

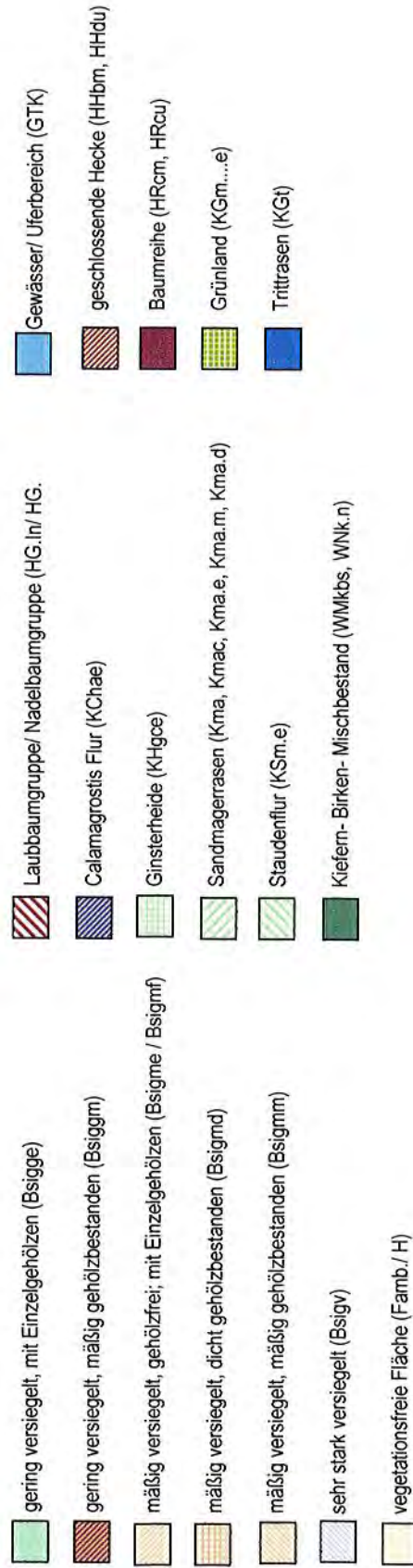
Ist- Zustand



Ausgleichszustand



Legende



10. KOSTENERMITTLUNG

Durch die Gemeinden Reuden und Grimme wurde eine Prüfung bezüglich der finanziellen Durchführung der Planung vorgenommen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Vorhabensträger in der Lage ist, das Vorhaben zu finanzieren. Den Gemeinden entstehen keine Kosten.

11. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen fand Ende Februar eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) statt. Beteiligt wurden die für die Erschließung der Anlage ausschlaggebenden Leitungsträger Avacon, Telekom, Wassergesellschaft Börde-Westfläming und der Abwasserzweckverband Zerst. Die beteiligten TÖB übersandten, soweit vorhanden, Lagepläne der Erschließungsleitungen. Die Stellungnahmen nachfolgend tabellarisch zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme (Kurzfassung)
1	WBW Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH Magdeburg	- Leistungsteigerung des TW-Netzes kann durch zusätzliche Einspeisestelle nahe Mühro unter folgenden Voraussetzungen realisiert werden: • Errichtung Ausgleichsbehälter • Verhinderung der Behälterbefüllung zu Spitzenzeiten durch Spezialarmaturen • Fahrweise und Behältervolumen mit WBW abzustimmen • Bedarf > 300 m³/d: Dimensionserweiterung der TW-Leitung PE-HD 110x6,6; Finanzierung durch Investor - Löschwasser aus Netz nicht verfügbar - TW-Entnahme nur entsprechend hydraulischen Verhältnissen - Reparaturen / Frosteinwirkung kann TW-Versorgung einschränken (Notversorgung durch BBSK ist gesichert)
2	Abwasserzweckverband Zerst	- keine vorhandenen Leitungen / Anlagen auf Gelände der BBSK
3	Deutsche Telekom Magdeburg	- vorhandene Telekommunikationseinrichtungen auf BBSK-Gelände (Übersendung Übersichtspläne) - Beginn / Ablauf der Baumaßnahmen vor Baubeginn (möglichst 6 Monate) anzuzeigen: Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Magdeburg, BBN 24 Alt Dellnau 4, 6842 Dessau
4	Avacon (telefonische Auskunft)	- Erschließung durch Hauptleitung über OL Grimme gesichert

LITERATURVERZEICHNIS

- BATTIS, U.; KRAUTZBERGER, M.; LÖHR, R.-P. (1999):
Baugesetzbuch
C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München, 7. Auflage
- Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
RdErl. Des MU vom 1.6.1994
In: Ministerialblatt f. d. Land Sachsen-Anhalt; Magdeburg (1994) 60.- S. 2099
- ELLENBERG; H. (1986):
Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht
Ulmer: Stuttgart
- Gemeinde Grimme
1. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Entwurf, 2001
- Gemeinde Reuden
Flächennutzungsplan
5. Entwurf, 2000
- Genehmigungsantrag nach § 4 i.V.m. § 8a BImSchG sowie § 3 UVPG
Errichtung einer Entenmastanlage mit integrierter Schlachtung und Verarbeitung
am Standort Grimme im Landkreis Anhalt-Zerbst
Ingenieurbüro Eckhof, Ahrensfelde im Auftrag der BBSK Produktions- und
Verwaltungs- GmbH Grimme; 2001 und
Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 15.02.2002
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998
- KÖNIG, H.; ROESER, T.; STOCK, J. (1999):
Baunutzungsverordnung
C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München
- Landschaftsrahmenplan des Altkreises Zerbst
Bearbeitung: Ingenieurbüro Wasser und Umwelt Zerbst (1995)
- MAHN; E.-G.; TISCHEW; S. (1997):
Ursachen räumlicher und zeitlicher Differenzierungsprozesse von
Sandtrockenrasen auf Kippflächen des Braunkohlentagebaus – Grundlagen für
Renaturierungskonzepte
In: WERNER, A. und SEYFARTH (Hrsg.): Erkenntnisse, Methoden und

Lösungsansätze für eine dauerhafte Naturentwicklung in Mitteleuropa
ZALF-Bericht 32, Müncheberg, S. 94-95

- MAHN, E.-G.; TISCHEW, S. (1998):
Ursachen räumlicher und zeitlicher Differenzierungsprozesse von Silbergrasfluren und Sandtrockenrasen auf Flächen des mitteldeutschen Braunkohlentagebaus – Grundlagen für Renaturierungskonzepte
In: Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie; Bd. 28 – G. Fischer: Stuttgart, Jena, Lübeck
- MENZEL, P.; DEUTSCH, M.; KRAUTTER, H.:
Aktuelles Praxishandbuch der Bauleitplanung
WEKA Baufachverlage GmbH
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlass)
RdErl. des MU vom 26.08.1993
- MÜLLER, J.; BOLTE, W.; ANDERS, S. (1997):
Einfluss der Bodenvegetation auf den Wasserhaushalt von Kiefernökosystemen im nordostdeutschen Tiefland
In: WERNER, A. und SEYFARTH (Hrsg.): Erkenntnisse, Methoden und Lösungsansätze für eine dauerhafte Naturentwicklung in Mitteleuropa
ZALF-Bericht 32, Müncheberg, S. 109
- NITSCHKE, S.; NITSCHKE, L. (1994):
Extensive Grünlandnutzung
Neumann: Radebeul, S. 38
- OBERDORFER, E. (1978):
Süddeutsche Pflanzengesellschaften Teil II
Fischer: Stuttgart, New York
- PETERSON, J. (1998):
Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen des Landes Sachsen-Anhalt
In: Rote Liste Sachsen-Anhalt Teil IV; Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Halle 30, S. 6-17
- ROTHMALER, W. (1990):
Exkursionsflora von Deutschland. Band 2 Gefäßpflanzen
Volk und Wissen: Berlin
- SCHLIEPKORTE, J. (2001):
Der Vorhaben- und Erschließungsplan – Die rechtlichen Grundlagen für Praktiker unter Einfluß der „BauGB-Novelle 2001“
vhw: Bonn

- SCHLIEPKORTE, J.; STEMMLER, J. (2001):
Das Baugesetzbuch und die Umweltverträglichkeitsprüfung – Gesetzestexte und
Erläuterungen zur BauGB-Novelle 2001
vhw: Bonn
- SCHNELLE, E.; BONHAGE, O.; REICHHOFF, L. (1990):
Landschaftspflegeplan des Kreises Zerbst
In: Landschaftspflege und Naturschutz im Kreis Zerbst
- SCHUBERT, R.; HILBIG, W.; KLOTZ, S. (1995):
Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschlands
G. Fischer: Jena, Stuttgart
- (Hrsg.) WEGENER; U. (1991):
Schutz und Pflege von Lebensräumen
Fischer: Jena, S. 202-205